

III.

Geschichte des Bergbaues bei Altenbeken.

Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen
Verhältnisse im ehemaligen Hochstift Paderborn.

Von

Dr. Franz Biermann,
Gerichts-Referendar in Paderborn.



Während das hohe Alter des siegenschen Eisenerzbergbaues im ehemaligen Herzogtum Westfalen keinem Zweifel unterliegt, haben sich über den in früheren Jahrhunderten im Hochstift Paderborn betriebenen Bergbau nur sehr spärliche Nachrichten erhalten.

Bekannt ist insbesondere die Urkunde Kaiser Konrads III. aus dem Jahre 1150, in welcher dem Abte Wigbold von Corvey das Recht verliehen wurde, zu Gresburg Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, überhaupt alle Metalle zu graben und zu verarbeiten. Unter dem 5. Januar 1273 ferner bekunden Bürgermeister und Rat zu Marsberg und Corbach einen Vergleich zwischen den Rittern von Esbke und dem Kloster Bredelar, worin sich erstere auf einem Distrikt Arneslith die aufstehenden Bäume und die Metalle unter der Erde vorbehalten.¹⁾

Während diese Urkunde den Betrieb von Bergbau in der Gegend des jetzigen Marsberg um die Zeit ihrer Ab-

¹⁾ Achenbach, gen. deutsch. Bergrecht I, S. S. 34, 68, Arndts, Zur Gesch. und Theorie des Bergregals, S. S. 194, 207, 208, Seiberß, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen.

fassung wenigstens wahrscheinlich machen, läßt sich das Alter des Altenbekener Eisenerzbergbaues nicht bis auf diese Zeit zurückführen.

Das einzige Zeugnis, welches dafür angeführt worden ist, daß schon vor dem 17. Jahrhundert bei Altenbeken Bergbau betrieben sei, ist die Urkunde, nach welcher Johann von Malsburg im Jahre 1392 unter Anderem „twe deil des waltgheldes von den smeden to Beken“ an den Bischof Rupert von Paderborn verkaufte.¹⁾ Allein bei dem Fehlen irgend eines anderen Zeugnisses kann aus dem Vorhandensein der Schmieden in Altenbeken nicht mit Sicherheit auf einen dort betriebenen Bergbau geschlossen werden. Vielmehr spricht der Umstand, daß in der unten mitgetheilten Verleihungsurkunde des Bergwerks ein früher in dieser Gegend betriebener Bergbau mit keinem Worte erwähnt wird, entscheidend dafür, daß das Alter des Altenbekener Bergbaues nicht über das Jahr 1607 hinauszuführen ist. Dagegen erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß die Schmieden in Altenbeken in früheren Jahrhunderten zur Verarbeitung des in dortiger Gegend ungemein häufig vorkommenden Raseneisenerzes gedient haben, dessen Gewinnung einen Bergbau nicht voraussetzt.²⁾

¹⁾ Richter in Ludorf, Bau- und Kunstdenkmäler von Westf., Kreis Paderborn, S. 7; hierzu die dort angef. Wigand, Archiv IV, S. 97, Giefers, Zur Gesch. der Fsburg, S. 29. Hierher scheint auch eine handschriftliche Notiz, wahrscheinlich aus dem Jahre 1803, zu gehören, nach der in früheren Jahrhunderten die Schmieden zu Altenbeken von den Bischöfen den Grafen von Everstein verpachtet waren, nach domkapitularen Urkunden. Gmelin, Beiträge zur Gesch. des deutschen Bergbaus, 1783, meint, S. 246, daß sich die Bergwerke auf Eisenstein bei Altenbeken und Warburg im Hochstift Paderborn nicht bis zum Jahre 1189 zurückführen lassen.

²⁾ Die Hauptquelle für die folgende Darstellung sind die Akten des am ehemaligen Reichskammergericht in Wezlar wegen der Bergwerke geführten Prozesses, welche im Kgl. Staats-Archiv in Wezlar auf-

I.

Im Jahre 1607 machten Hermann Heistermann, Rentmeister des Amtes Dringenberg, und Johann Ludewig, Verwalter des Stifts Heerse, dem damals regierenden Fürstbischof von Paderborn, Dietrich von Fürstenberg, die Anzeige, daß sie hofften, am Walde oberhalb der Dorfschaft Altenbeken an den „Ifern Kühlen“ und auf „Sankt Katharinen Kluf-Weide“ Eisenerz zu finden, und baten zugleich, sie an jedem Ort damit nach Bergwerksrecht und Herkommen zu belehnen. Der Fürstbischof entsprach ihrer Bitte, indem er ihnen unter dem 1. Oktober desselben Jahres folgende Verleihungsurkunde ausfertigen ließ:

„Von Gottes Gnaden Wir Diederig Bischoff des Stifts „Paderborn Thuen Kund und bezeugen, jintemalen uns,

bewahrt werden. Ihre Bezeichnung ist „Preußen, littera D, Nr. 522/1497“. Sie enthalten einen Rotulus (104 Bl. Fol.) und 9 Bde. mit insgesamt 3275 Blättern Folio. Vol. VII, VIII und IX sind „Acta priora 40 a, b, c.“ Für die Zeit von 1732—38 sind die Akten des Kgl. Staatsarchivs in Münster besonders wertvoll. Die Bezeichnung der dort verwahrten Akten, welche sich auf den Altenbek. Bergbau beziehen, ist folgende: I. Direktorium des Geh. Raths, Nr. 6 lit. D. (21 Bl.), II. Pad. Hoff. Rep. IV, 725 (43 Bl.), III. Pad. Hoff. Rep. V, 283 (30 Bl.), IV. Pad. Hoff. Rep. IV, 776 (5 Bl.), V. Pad. Hoff. Rep. IV, 1197 (2 Bl.), VI. Fürstl. Reg. zu Pad. wider den p. Major von Donop, das v. D. Altb. Bergw. betr. 1784—1802, Kubr. Bergwerke, p. II, Nr. 1, Repertorii II, 38 (122 Bl.). VII. Oberamt Dringenberg, Loculus XIII, Paquet Sub. lit. A. Nr. 1—23. Ferner wurden benutzt eine im Jahre 1800 in Wehlar gedruckte „Übersicht der an dem Kaiserlichen Reichs Kammergerichte anhängigen Appellations-Sachen In Sachen des Herrn Major von Donop zu Himminghausen und St. Flüchtling qua Curatoris Massae Namens der von Donopschen Creditoren contra den Faktor Anton Ulrich und dafür eintretende fürstlich Paderbornische Hofkammer“ und eine ungedruckte „Kurze Übersicht der bisher obgewalketen Streitigkeiten und des mangelhaften Betriebes der Eisenberg- Hütten- und Hammerwerke zu Altenbeken im Erbfürstentum Paderborn“ vom 14. Juli 1803 (23 Bl.). Unter der im Folgenden angez. „Übersicht“ wird die erstere verstanden.

„unsere liebe getreuwen Rentmeister zum Dringenberck, und
 „herfischer Befehlhaber, Herman Heistermann, und Joannes
 „Ludwigs unterthänig zu erkennen geben; was gestalt sie
 „Ifern Erz an walde über unser Dorffschafft Altenbeken an
 „den Ifern Kühlen, und auf St. Catharinen Fluß-weide
 „an jeden orth, mit den ersten, zweiten, dritten, vierten,
 „und fünften maafß zu bekommen verhofften, mit unter-
 „thäniger Pitt, wir wolten gnedigh geruhen, sie damit nach
 „Bergckswerck Recht, und herkommen gnädiglich zu belehnen,
 „des wir demnach solchem ihren unterthänigen suchen
 „gnädighlichen statt gegeben, und thuen dasselb hiemit Krafft
 „dieses, jedoch uns, und unseren nachkommen den gewöhn-
 „lichen Behenden, und Vorkauff Vorbehaltend, dessen Zur
 „Urkund haben Wir unser fürstlich Secret unden ufftrücken
 „laßen. Geben auff unserem Schloß Neuhaus den ersten
 „octobris anno sechszehn Hundert, und Sieben. L. S.“¹⁾

Wie weit sich hiernach das verliehene Feld erstrecken sollte, konnte bei der Ausdrucksweise dieser Urkunde zweifelhaft sein. Und in der That beriefen sich in dem großen Prozesse, welcher später wegen der Bergwerke geführt wurde,

¹⁾ Das Original hat sich nicht auffinden lassen. Der hier mitgeteilte Text ist eine Widergabe der Abschrift, welche sich in den Akten des Staats-Archivs in Wezlar, vol. IV, fol. 1615 befindet; dieselben Akten enthalten, vol. VIII, fol. 31—32, die Kopie einer zweiten Abschrift, welche nach dem notariellen Beglaubigungsvermerk mit der dem Notar vorgelegten „in vorigem Saeculo der schrift nach geschriebenen Copeny nach fleißiger Collationierung von wort zu wort gleichstimmig befunden“ ist. Nach dieser zweiten Abschrift ist die oben mitgeteilte angefertigt. Von einer diplomatisch treuen Widergabe kann keine Rede sein; für diese, wie für alle anderen in den Akten des ehemaligen Reichskammergerichts befindlichen Abschriften ist zu beachten, daß „die damaligen Notarien und Richter im Lesen der alten Sprache und Schriftzüge wenig bewandert waren und die Worte oft willkürlich nach dem ihnen geläufigeren Idiom änderten“, vergl. Wigand, Denkwürdigkeiten, gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts in Wezlar, S. 85.

beide Parteien auf den Wortlaut eben dieser Urkunde: Die eine, um zu beweisen, daß den ersten Erwerbern das ganze Feld von den „Ifern Kühlen“ bis an die „Klusweide“ verliehen sei, die andern dagegen zum Nachweise dafür, daß gerade durch diese Urkunde die ersten Erwerber auf fünf Maßen an jedem der beiden genannten Orte beschränkt worden seien.

Die eine Ansicht ging hiernach dahin, daß die „Ifer-Kühle“ ein Bezirk nördlich vom Rehberge, etwa in der Gegend des „Schwarzen Kreuzes“ gelegen, sei. Diese Auffassung scheint thatsächlich irrig gewesen zu sein. In keiner Beschreibung der Gegend wird oberhalb Altenbeken ein Bezirk als „Ifer-Kühle“ bezeichnet. Dagegen heißt ein Streifen Land zwischen den „Sieben Gründen“ und dem „Winterberge“ unterhalb Altenbeken auf einem wahrscheinlich im Jahre 1774 angefertigten Plane der Gegend um Altenbeken und noch jetzt die „Ifer-Kühle.“ Die alten Pingen findet man nördlich bis zu dem Bezirk „An der Heide,“ welcher auch „Zingerhäuff“ („In den Singern“) genannt wird und westlich von der Dorfschaft Grevenhagen, nördlich vom „Schwarzen Kreuz“ liegt. Südlich vom „Schwarzen Kreuz“ schließt sich der „Wolfs- (Wulver-) Berg“ und an diesen südöstlich der „Reh- (Rohnen-) Berg“ an. Die Einsenkung südlich von diesen Bergen wird als „Ebene“ (Ebenhöde, Ewene) bezeichnet, hinüber führt der alte Fahrweg nach Nieheim über Langeland, hindurch der Tunnel der Bahn Altenbeken-Driburg. Südlich hiervon liegen der „Köhler“- und, sich östlich an diesen anschließend, der „Tröten (Treuten, Trutten)- Berg“ bis nach Bembüren hin. Der südlich davon gelegene „Bollerbornsberg“ zerfällt in die besonderen Bezirke „Hüttenheide“, „Mittelberg“ und „Hüttenkop“, an die sich im Süden wiederum „Lülfenschacken“, „Ziegenstallsgründe“, „Dübels-Nacken“, „Sachsenborn“, „Driburger Grund“ und „Hoßengrund“ bis an die

Landstraße von Bufe nach Driburg anschließen. Südlich von dieser Straße liegen „Hällersgrund,“ „Quickstertenberg,“ „Krummer Esel,“ „Birkenhainholz,“ „Hausheide“ und, östlich von Schwaney, „Murjoh“ und „Sandstein,“ welche sich bis an die „Klusweide“ erstrecken, worauf sich noch im Jahre 1780 die „St. Katharinen Klus“ (Klaufe, Kapelle) befand. Die Entfernung vom „Schwarzen Kreuz“ bis hierher beträgt zwei gute Stunden. Das ganze Gebiet durchschneidet von Norden nach Süden, sich immer auf der Höhe haltend, der Eggeweg, welcher oberhalb des Tunnels den alten Nieheimer Weg kreuzt. Alle genannten Bezirke sind mit zahlreichen alten Pingen bedeckt, im Jahre 1790 zählten der Steiger Andreas Hartig aus Jba und der Bergmann Daniel Hardmann aus Andreasberg allein auf der „Klusweide“ deren über zweihundert.¹⁾

Eine Vermessung der in der Urkunde verliehenen „fünf Maßen an jedem Ort“ fand vorerst nicht statt. Die Verliehenen begannen — wie mit Sicherheit angenommen

¹⁾ St. A. Wehlar, vol. I, fol. 274 ff.: Bericht des Forstmeisters Westphalen d. d. Brakel, den 10. Februar 1780, bestätigt durch den Bericht des hochfürstl. Bogten Stenner d. d. Driburg, den 13. April 1780; vol. II: Protokoll des Richters Windhorst aus Nieheim, d. d. Altenbeken, den 27. März 1781. W. hatte die Gegend mit den ältesten Bewohnern von Altenbeken besucht; vol. VI, fol. 185: Anzeige der oben genannten Bergleute vom 26. Februar 1790. Der oben erwähnte Plan befindet sich vol. VIII, fol. 176—177. Hier wird ausdrücklich bemerkt, daß die „Sfer-Kuhle“ beinahe dreiviertel Stunden von dem damaligen von Donopjschen Schacht auf dem Rehberge liege. Die Bezeichnung „Sfer-Kuhle“ findet sich übrigens schon in dem Auszug aus dem fürstl. Neuhäufischen Kornschreiberei-Lagerbuche von 1596, wo die Besitzer der Ländereien „uf“ und „an den Sfer-Kuhlen“ aufgeführt sind, abshr. vol. VIII, fol. 168 ff. Die Mehrzahl der genannten Namen findet man auf der Karte der Preuß. Landes-Aufnahme von 1896 Nr. 2368, wo der ganze Bezirk vom „Schwarzen Kreuz“ bis zur „Klusweide“ als „Eggegebirge“ bezeichnet wird. Die Bezeichnung „Sfer-Kuhle“ fehlt. „In den Singern“ (Schlacken) lagern noch jetzt bedeutende Schlackenmassen.

werden kann¹⁾ — den Bergbau im Rehberge und legten an der Stelle oberhalb Altenbeken, wo jetzt die im Jahre 1837 erbaute Eisenhütte liegt, ein Hüttenwerk an. In welcher Weise das Werk betrieben wurde, insbesondere ob Sachverständige zum Betriebe des Bergbaues herangezogen wurden, darüber fehlt jede Nachricht. Jedenfalls war die Ausbeute der folgenden Jahre nicht ganz unbedeutend, da sich im Jahre 1614 Heistermann und die Söhne des inzwischen verstorbenen Ludewig mit der Bitte an den Fürstbischof wandten, einen Schmiedehammer auf der Belle (Befe) unterhalb Altenbeken anlegen zu dürfen. Auch diese Bitte wurde ihnen unter dem 4. Dezember 1614 gewährt, und zwar durch eine Konzessionsurkunde folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Diederich Bischoff des Stiffts
 „Baderborn Thun hiemit bezeugen, nachdem wir hiebevorn
 „unsern Rentmeistern zum Dringenberg und Beverungen
 „Lieben getreuen Hermanßen Heisterman und Weylandt
 „Johanßen Ludwigs selig Verwaltern des Stiffts Heerse
 „mit einem eisenbergwerck an unserem gehölze bey der
 „Kohnen Bergß gnädiglich belehnet, und der Allmachtigte
 „Gott darzu zimlich glück verliehet, daß daraus gut Goss=
 „werck, und schmidt eisen fortgebracht, auch ferner ver=
 „hoffentlich fortzubringen, und wir von ermelten unserm
 „Rentmeistern, und Johannen Ludwig seel. sohn unterthänig
 „angelanget, Ihnen gnädiglich zu concediren, und zu er=
 „statten, daß sie zur besseren fortsetzung solchen eisenwercks
 „einen schmiedehammer auf unserm waßer die Belle legen,
 „und anrichten mögten, daß wir demnach umb gemeinen
 „Nuzen auch ihrer Erben bester Beförderunge willen,

¹⁾ Hierfür spricht der Umstand, daß der Rehberg zu den von Schilderschen Lehngütern gehörte, deren Besitzer 1625 als solcher das Bergwerk für sich in Anspruch nahm, während die angrenzenden Wälder fürstbischöflich waren.

„solchen unterthänigen suchen in gnaden Statt gethann,
 „Thuen auch hiemit dergestalt, daß nemlich ermelter Heister-
 „man, auch Diederich, und Wilhelm gebrüderu Ludwigs
 „solchen hammer under unseren Dorff altenbeken auf unseren
 „waßer die Belle anrichten, bawen, und darauff nach ihren
 „und ihrer Erben besten nutzen schmieden und davon ge-
 „nießen mögen, auch uns und unseren nachkommen davon
 „alle und jedes Jahrs, so lange solcher hammer in esse
 „bleibt, vier Rthlr. unversteigeter pfacht erlegen, und be-
 „zahlen, und sonsten sich unsers Holzses des ordts ohne
 „unser und unser nachkommen besonder erlaubnüs, und
 „erlagte erstattung ganzer dings enthalten, und daßelb
 „verschohnen sollen, und wollen, Inmaßen sie uns hierüber
 „ihre besondere verpflichtung heraußer gegeben haben, ohne
 „gefehrt. Zur Uhrkund habe diese Begnädigung mit unseren
 „handzeichen, und anhangenden fürstlichen Insiegell be-
 „kräftiget. geben außten Schloß Neuhauß d. 4. Xbrs Anno
 „1614 Ditherich. L. S.“¹⁾

Der Hammer wurde an der Stelle zwischen der jetzigen
 Königlichen Oberförsterei Durbeke und Altenbeken, wo vor
 dem Wohnhause die Mauerreste von drei Gebäuden²⁾ deutlich
 erkennbar sind, angelegt, und das Werk in den nächsten
 Jahren³⁾ mit solchem Erfolge betrieben, daß Horrion in

¹⁾ Nach der Abschrift St. A. Weklar, vol. VIII, fol. 32—33.

²⁾ Das später an dieser Stelle errichtete Wohnhaus wird noch be-
 wohnt. Der abgeleitete Arm der Befeh, welcher das Hammerrad, gegenüber
 dem Wohnhause, trieb, verschwindet an dieser Stelle im Boden. Auf dem
 erwähnten Plane der Gegend von A. vom Jahre 1774 sind die vier Ge-
 bäude verzeichnet. Der Hammer heißt im Gegensätze zu dem Hammer
 bei der Hütte oberhalb A. der „alte Hammer.“ Schon 1764 werden zwei
 Hämmer des Werkes erwähnt. Nach dem am 1. September 1774 aufge-
 nommenen Inventar (St. A. Weklar, vol. III, fol. 1126 ff.) befand sich
 damals an der Stelle des jetzigen Wohnhauses ein anderes, kleineres.

³⁾ Eine noch vorhandene auf diesem Werke hergestellte Ofenplatte stellt
 im Hauptbilde die Muttergottes auf dem Throne sitzend dar und zeigt die
 Jahreszahl 1622, Chronik von Altenbeken.

seinem Panegyrikus¹⁾ auf den Fürstbischof Dietrich im Jahre 1616 von dem Berge bei Altenbeken sprechen konnte, „aus dem eine große Menge (magna vis) Eisen und Erz gefördert wird.“ Daß aber diese Angabe, welche für sich allein bei dem Charakter des angeführten Werkes geringe Bedeutung haben würde, den thatsächlichen Verhältnissen entsprach, beweist der Umstand, daß der damalige Besitzer der von Schilderschen Lehngüter, zu denen der Bezirk des Bergwerkes gehörte, im Jahre 1625 gegen die Gewerkschaft mit dem Anspruche auftrat, er allein sei zum Betriebe des Eisenwerks berechtigt, da die Förderung des Eisens in einem zu den von Schilderschen Lehngütern gehörigen Walde geschehe. Unter dem 16. März 1626 erforderte der Fürstbischof Ferdinand von der Regierung über die Angelegenheit Bericht. In ihrem am 2. April desselben Jahres erstatteten Berichte²⁾ erklärte sich die Regierung entschieden gegen den Anspruch der Schilder. Die Gewerken hätten zunächst bestritten, daß ihr Bergwerk sich in einem von Schilderschen Walde befinde. Allein ganz abgesehen von dieser Frage, mit deren Entscheidung man sich nicht habe aufhalten wollen, sei hier lediglich entscheidend, daß der Landesfürst unzweifelhaft das Recht

¹⁾ Lib. II, cap. VII. Vielleicht in Folge des Einfalls Christians von Braunschweig in das Hochstift Paderborn beschloß die Bad. Regierung am 3. Oktober 1622, die Hütte und den Hammer bei Altenbeken durch den Rentmeister zum Dringenberg „niederlegen und abschaffen“ zu lassen, Original-Sitzungsprotokolle der Bad. Regierungskanzlei im Vereins-Archiv, Abt. Paderborn, cod. 139, fol. 202, vgl. auch ebenda fol. 143, 214. Welche Maßnahmen die Folge dieses Beschlusses gewesen sind, ließ sich nicht ermitteln. — In den im Vereins-Archiv aufbewahrten Akten findet sich in Bd. 20 ein Schriftsatz des Bischofs Friedrich Wilhelm von Paderborn an den Kammerrichter in Weklar, d. d. Paderborn, 4. Mai 1784, 9 Blätter Fol.

²⁾ St. A. Weklar, vol. VIII, fol. 277—279.

habe, das Bergregal durch Verleihung der Berechtigung nach seinem Ermessen auszuüben; davon, daß aus dem Besitze des zu den Lehngütern gehörigen Gehölzes auch das Recht auf die Gewinnung der unterirdischen Schätze folge, könne keine Rede sein. Durch das Reskript¹⁾ d. d. Bonn, den 28. März 1627 wies denn auch der Fürstbischof den von Schilder erhobenen Anspruch ab, wobei sich der Antragsteller beruhigte. Doch schon im Jahre 1642 machte sein Nachfolger im Besitze der von Schilderschen Güter, Hermann Bernhard von Schilder, einen erneuten Versuch, das Eisenwerk zu erwerben, und es gelang ihm in diesem Jahre, die Besitzer desselben zur Übertragung des dritten Teils des Berg-, Hütten- und Hammerwerks an die von Schildersche Familie gegen Erstattung der Summe von 200 (2000?) Thalern zu bewegen. Sieben Jahre später, am 25. Juni 1649, erwarb er dann für den baar bezahlten Preis von 500 (5000?) Thalern durch einen „unwiderruflichen Erbkaufvertrag“²⁾ das ganze Werk erb- und eigentümlich für die von Schildersche Familie.

An welcher Stelle und in welcher Weise die neuen Besitzer den Eisenstein förderten, läßt sich im Einzelnen nicht mehr ermitteln. In den Akten des Staats-Archivs in Wezlar findet sich zwar der „Abriß eines Stollens, welchen der Kunstreiche Die. Christian Tepperninn d. H. Drost von Schilder zu Himmighausen an den Berg zwischen Erpentrup und Oldenbeken zum Eisenwerk getrieben.“ Offenbar ist dies derselbe Stollen, von dem der Reichshofrat von Donop später behauptete, er habe an die

¹⁾ ebenda, fol. 279—280.

²⁾ ebd. vol. VII, fol. 18—33 (mitgeteilt in Beilage I). Von diesem Vertrage finden sich Copieen von drei notariell beglaubigten Abschriften bei den Akten, welche bis auf den Umstand übereinstimmen, daß zwei derselben als Kaufpreis für den dritten Teil des Werkes zweitausend (statt zweihundert) und für das ganze Werk fünftausend (statt fünfhundert) angeben.

1500 Reichsthaler gekostet. Dagegen findet sich keine Andeutung, in welchem Jahre der Stollen angelegt worden ist.

Es ist jedoch unzweifelhaft, daß der Betrieb des Bergwerks in den ersten zwei Jahrzehnten nach dem Erwerbe durch die Schilder sehr ertragreich war. Auf dem Hüttenwerk wurden zahlreiche Öfen gegossen und zwar so vorzüglich, daß Öfen aus dieser Zeit bis gegen das Ende des neunzehnten Jahrhunderts in Gebrauch gewesen sind. So hat in Hastedt ein solcher Ofen aus dem Jahre 1671 noch bis zum Frühjahr 1900 zum Heizen gedient.

Seit dem Jahre 1670 wurde jedoch der Betrieb des Bergwerks gänzlich vernachlässigt. Unter dem 4. September 1673 berichtet der Vogt Memering in Driburg, daß seit dem Jahre 1669, in welchem noch 48 Fuder Zehnt-Erz eingebracht seien, kein Erz mehr gebrochen sei. „Vorm Jahr Ist zwar die Iser Hütte Zweymahl Angefangen, Aber wieder Aufgegangen, Undt kein geblaß gehalten, dieß Jahr Aber Zwolff Wochen geblasen.“ Erst im Jahre 1684 konnte dem damals regierenden Fürstbischof von Paderborn Hermann Werner berichtet werden, daß das Eisenbergwerk bei Altenbeken von dem Drosten Otto Georg von Schilder wieder „zu gange Undt zimbliehen standt gebracht worden“ sei. Vielleicht wurde in dieser Zeit der oben erwähnte Stollen getrieben. Allein dieser Versuch einer Wiederinbetriebsetzung des Bergwerks scheint nicht gelungen zu sein. Wenigstens berichtete der Vogt Christian Mehring zu Driburg am 3. März 1687, „daß an dem Eisen Erz dies iahr nichts gearbeytet; sondern die schmeltz hütte zu altenbecken schon längst matt gelegt“ sei. Das in den Bergen reichlich vorhandene Wasser scheint — nach einer Andeutung des Reichshofraths von Donop — damals jeden Grubenbau unmöglich gemacht zu haben.¹⁾

¹⁾ Diese Darstellung beruht auf den Akten des Oberamts Dringenberg, Loculus XIII, Paq. Sub. lit. A Nr. 1—7. Insbesondere ist hier

II.

Eine Wendung zum Besseren trat erst ein, nachdem der Reichshofrat von Donop bei Antretung der von Schilderschen Güter im Jahre 1715 von dem damals regierenden Fürstbischof Franz Arnold mehrmals aufgefordert worden war, das Werk wieder zu betreiben.

für die Jahre 1656 (Nr. 1), 1659 (Nr. 2), 1660 (Nr. 3, 4, 6, 7), 1661 (Nr. 5) die Eisensteingewinnung und der Betrieb des Hüttenwerkes ausdrücklich bezeugt. Hier findet sich ferner (Nr. 10) das Reskript des Fürstbischofs Hermann Werner vom 9. Oktober 1684 „wegen des Zehnten Kübell Erzes und deshalb zu beeidigenden Berg Meisters.“

Am 2. August 1660 wurden auf dem Oberamt Dringenberg dem Dringburger Meister Heinrichen zwei Thaler dafür bezahlt, „daß er eine Newe offen formen Undt zu einem offen eine boden form zu gießung der offen Nacher altenbeken gemachet.“

Im Jahre 1660 hatte sich der Fürstbischof mit dem Besitzer der Werke dahin geeinigt, daß er das Zehnterz auf der Hütte verschmelzen dürfe. In der dritten Woche, in welcher er nach dieser Vereinbarung auf seine Rechnung gießen lassen durfte, wurden fünf Öfen größerer Gattung, welche sämtlich mehr als 9 Centner wogen, und drei Öfen kleinerer Art im Gewichte von $5\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Centnern gegossen. Im ganzen ist in dieser Woche „an Eisen gefallen“ $96\frac{1}{2}$ Centner 34 Pfund. In der vierten Woche wurden ebenfalls Öfen gegossen, und zwar einer der größeren Gattung im Gewichte von 9 Centnern 40 Pfund, während sechs kleinere hergestellt wurden, welche 5 bis $6\frac{1}{2}$ Centner wogen. In dieser Woche wurden im Ganzen $92\frac{1}{2}$ Centner 43 Pfund Gußeisen produziert. Schließlich wurden in der fünften Woche drei größere Öfen im Gewichte von $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ Centnern und zwei kleinere mit einem Gewichte von $5\frac{1}{2}$ Centnern gegossen, und belief sich die Produktion der Woche auf 93 Centner 37 Pfund Eisen. Man wird aus diesen Angaben auf eine durchschnittliche wöchentliche Gußeisenproduktion von 90 bis 100 Centnern in dieser Periode schließen dürfen. Freilich findet sich keine Mitteilung darüber, wie viele Wochen im Jahr auf der Hütte gearbeitet wurde.

Es arbeiteten in dieser Zeit auf der Hütte, „wie bräuchlich“, vier Leute, von denen der „Hüttenmeister“ wöchentlich 2 Thlr., 15 schll., 9 S., der „Aufgeber“ 1 Thlr., 15 schll., 9 S. und die beiden Leute, „so das Erz klopfen Undt waschen,“ je 1 Thlr., 10 schll., 6 S. erhielten, nach

Karl Heinrich Kasimir Moriz von Donop zu Wöbbel war kaiserlicher Reichshofrat in Wien gewesen und hatte sich, wahrscheinlich vor dem 20. Januar 1714, mit einer Tochter des Drosten Otto Georg von Schilder vermählt. An diesem Tage erging nämlich in der Sache des Drosten von Schilder um Bestätigung der Übergabe aller seiner Lehn- und Allodialgüter an seine Töchter von der fürstlichen Lehnkammer zu Paderborn der Bescheid¹⁾ dahin,

der Rechnung des Oberamts Dringenberg von Ostern 1659 bis dahin 1660. Das dem Fürstbischof zustehende Zehnterz reichte aus, die Hüttenleute sieben Wochen und einen Tag zu beschäftigen.

Der im Text erwähnte Ofen vom Jahre 1671 zeigt auf zwei Platten, die etwa 1 Meter hoch und 80 Centimeter breit sind, im Relief abgebildet Jesus und die Samariterin am Brunnen mit der Inschrift: „Vom Frowlein von Samaria“. Darunter befindet sich ein anderes Bild mit einer nicht mehr zu entziffernden Inschrift. Die dritte, etwa $\frac{1}{2}$ Meter breite, Platte stellt die Taufe Jesu dar mit der Umschrift: „Johannes dofft Christus.“ Darunter steht in altertümlichen Ziffern die Jahreszahl 1671, und unter dieser stehen wieder zwei weibliche Gestalten.

Die Form, in welcher dieser Ofen gegossen ist, stammte schon aus früherer Zeit. Es hat sich nämlich ein Ofen aus dem Jahre 1613 erhalten, der auf den Seitenplatten genau dieselbe Darstellung zeigt, wie der von 1671, vergl. „Westf. Volksbl.“ vom 21. August 1900, Nr. 382. Daß diese beiden Ofen thatsächlich in Altenbeken gegossen sind, ist freilich nicht ausdrücklich bezeugt, jedoch sehr wahrscheinlich.

Eine noch vorhandene Ofenplatte mit der Jahreszahl 1699, welche das Urteil Salomo's darstellt und in einem Wappen über dem Bilde einen springenden Löwen zeigt, der in den Klauen ein Schwert und ein Pfeilbündel hält, stammt ebenfalls aus der Altenbekener Gießerei, Chronik von Altenbeken.

¹⁾ St. A. Weßlar, vol. V, fol. 140; hier finden sich außerdem, fol. 137, Lehn-Reversale de anno 1548 und, fol. 138—140, Specificatio Pertinentiarum feudalium, praes. 26. Juni 1686.— Daß die Altenbekener Werke nicht zu den Lehngütern der von Schilderschen Familie gehörten, ist unzweifelhaft. Zwar ist in dem Reskript des Churfürsten Clemens August, d. d. Bonn, den 29. Februar 1756 an die Paderbornische Hofkammer (St. A. Münster, Paderb. Hoff. Rep. IV, 776, fol. 5) der Churfürst „gar nicht gemeinet, zu der etwa vorsehenden alienirung des Eisenwerks an die Herrn Herzogen zu Braunschweig dem von Donop seinen

daß „quoad feudalia nicht nur die gebetene Confirmation abgeschlagen, sondern auch diesertwegen erwehnter Lehnkammer quaevis Competentia reservirt“ wurde. Trozdem hiernach die Lehnkammer die Übertragung der von Schilderschen Lehngüter an die Töchter für unstatthaft hielt, blieb der Reichshofrat von Donop nach dem im Jahre 1716 erfolgten Tode des Drosten Otto Georg von Schilder, welcher keine männlichen Nachkommen hinterließ, im Besitze der von Schilderschen Lehngüter Himmighausen, Erpenstrup und Langeland und des von seinem Schwiegervater hinterlassenen Allodial-Vermögens, insbesondere des Berg-, Hütten- und Hammerwerkes bei Altenbeken.

Als er im Jahre 1715 die Aufforderung des Fürstbischofs erhielt, erklärte er sich zwar dazu bereit, das Werk wieder zu betreiben, bat aber mit Rücksicht auf die großen Kosten, welche der Betrieb des Bergwerks erfordere, der Fürstbischof möge geruhen, „den Behenden so dero Renthkammer zum Dringenberg davon gebühret, einige hochbeliebige Jahre zu behuef solcher Kostbahnen unternehmung, zu remittiren, auch daß zu dem endt einiges gehölz, dessen man zu senkung der Schächte oder anlegender Stolle an denen örthern, wohin man auß dißeitigem gehölz schwerlich

Vandes- und Lehnsherrlichen Consens zu erteilen“; allein das Werk ist stets als ein Allodialgut der von Schilderschen Familie angesehen und behandelt worden, und wird überdies diese Eigenschaft desselben in einem Attest der Paderborner Hofkammer ausdrücklich bezeugt: „Nachdemahlen bey hiesiger hochfürstl. Cammer der R. H. R. von Donop geziemend angezeigt hat, wie daß er zu sicherem Endt und behuef eines attestati, daß sein bey der Dorfschaft Beken hiesigen Hochstifts belegener Eisenhammer sambt dem Bergwerk hiesiger Cammer mit keiner Lehnbarkeit anlebe, sondern ein Erbstück seye, benöthiget wäre, mit bitte, ihm sothanes attestatum zu erteilen, Was wirdt hiermit attestiret, daß bey hiesiger hochfürstl. Cammer sich weiter keine Nachricht befindet, alß daß von ged. Eysenhammer jährlich 4 rthlr und von dem Bergwerk der Behendte, welcher jezo annatim ad 30 Thlr. veraccordirt, entrichtet werde. Uhrkundlich zc. Paderborn den 7. Juni 1726,“ St. A. Münster, Pad. Hoff. Rep. IV, 1197, fol. 1.

waß hinbringen kan, benöthiget seyn würde, durch dero Holz Förstern durch baare Zahlung, wie vor diesem möge angewiesen werden, Gnädigst anzubefehlen." Seine Bitte wurde gewährt, indem ihm der Fürstbischof unter dem 18. Juni 1715 nicht nur eine zweijährige Freiheit von dem zu entrichtenden Zehnten bewilligte, sondern auch den Rentmeister und Oberförster des Amtes Dringenberg anwies, „besagtem von Donop zu obigem behuef, das nöthige buchenholz des endts an ohnschädlichen örthern, jegen bahre bezahlung anzuweisen und abfolgen zu laßen.“¹⁾ Im Besitze dieser „Konzession“ begann nun der Reichshofrat von Donop das Werk auf eigene Rechnung zu betreiben, legte verschiedene Wohn- und Hüttengebäude an und brachte es in den nächsten Jahren so weit, daß der Rentmeister des Amtes Dringenberg bei Ablegung seiner österlichen Rechnung im Jahre 1717 berichten konnte, das Eisenwerk bei Altenbeken sei wieder „zum guten stande gebracht.“ Im Einzelnen sind wir über die folgenden Jahre nicht unterrichtet; insbesondere ist nichts darüber überliefert, ob damals, wie früher und später, besonders Öfen den Hauptgegenstand der Fabrikation bildeten. Von einem Aufschwung des Eisenhandels im Hochstift Paderborn in diesen Jahren kann mit Sicherheit noch nicht geredet werden. Daß aber thatsächlich ein Erfolg erzielt wurde, ergibt sich daraus, daß der Besitzer des Werkes sich bereit erklärte, den von ihm verlangten Zehnten zu bezahlen, wenn auch freilich über dessen Höhe zwischen ihm und der Hofkammer ein ewiger Streit herrschte. Denn während die Hofkammer auch für diejenigen Jahre den Zehnten verlangte, in welchen kein Eisenstein gefördert wurde, hielt Donop unerschütterlich an dem Grundsatz fest, daß er nur dann zu einer Abgabe verpflichtet sei, wenn das Werk einen Ertrag abwerfe.

1) St. A. Münster, Päd. Hofkammer, Rep. IV, 725, fol. 26—27.

Schon im Jahre 1717, nach Ablauf der beiden „Freiheitsjahre,“ stritt man darüber, ob diese zweijährige Frist vom Erlaß des Dekrets, welches dieselbe bestimmte, oder vom Anblasen des Hochofens, welcher zunächst instand gesetzt werden mußte, zu rechnen sei. Nachdem man sich endlich in letzterem Sinne geeinigt hatte, verlangte Donop, daß ihm, nach Inhalt der „Konzession“ von 1715, Holz aus den fürstlichen Waldungen angewiesen werde. Erst im Jahre 1724 kam man dahin überein, daß der Zehnte jährlich 30 Thaler betragen sollte, und thatsächlich ist diese Summe für die Jahre 1723, 24, 27 und wahrscheinlich auch 1726 bezahlt worden, gewiß ein Beweis, daß in diesen Jahren die Ausbeute eine verhältnismäßig bedeutende war, da Donop sich hartnäckig weigerte, für die folgenden Jahre, in welchen das Bergwerk „steths aus mangel tüchtiger und verständiger Bergleuthe stille liegen geblieben“ sei, den Zehnten zu bezahlen. Ebenfowenig wie die Hofkammer die Offenlegung der ersten Konzessionsurkunde seitens des Reichshofrats von Donop erzwingen konnte, war sie imstande, in der Frage des Zehnten ihren Willen durchzusetzen.¹⁾

¹⁾ Die zahlreichen Erlasse der Regierung und Hofkammer an die fürstlichen Beamten und den R. H. R. v. Donop, sowie dessen Gegenvorstellungen und die Berichte der Beamten an die Hofkammer aus den Jahren 1717 bis 1733 finden sich in Abschrift in vol. VII, St. A. Beglar. Urschriftliche Quittungen über gezahlte Zehnt-Gelder St. A. Münster, Bad. Hofk. Rep. IV, 725. Interesse bieten sie insofern als sie beweisen, daß der Gang der Verwaltungsthätigkeit im Hochstift damals ein sehr langsamer war, wie überhaupt die Hofkammer bezw. Regierung einem Verfahren gegenüber, wie es Donop einschlug, vollständig machtlos gewesen zu sein scheint. Charakteristisch in dieser Beziehung ist besonders der Bericht des Rentmeisters Brandt in Dringenberg vom 10. Oktober 1738, wonach Donop bis 1732 ausschl. mit 170 Rthlr. Zehntgeld im Rückstande war. — Aus dem Bericht des Forstmeisters von Weismar in Driburg vom 17. Januar 1722 ist hervorzuheben, daß Donop sich erboten hatte, für das Schock Koftholz zu 60 Malter 14 Rthlr. ohne die Forstgebühr

Ein Handel mit Eisenstein entwickelte sich nicht. Man förderte denselben lediglich für das eigene Hütten- und Hammerwerk. Als im Jahre 1719 der Richter Schröder in Nieheim von der Regierung den Auftrag erhielt, über die Höhe des Zehnten Bericht zu erstatten, berichtete er unter dem 18. Juni 1719, eine genaue Feststellung der Menge des im Jahr vorher fällig gewesenem Zehnterzes sei nicht mehr möglich, da der Bergmeister, der das Bergwerk dirigiert habe, das Land verlassen und Herr von Donop die Ausbringung des Eisenerzes aufgegeben habe, nachdem ein Vorrat an Eisenstein herausgebracht und zur Schmelzhütte gefahren sei, welcher zum Verschmelzen für zwei Jahre ausreiche. Die Erzfuhrten besorgten die Bewohner der umliegenden Ortschaften Grevenhagen, Erpentrup und Langeland.

Im Jahre 1730 wurde ein neuer Versuch zur Aufschließung des Bergwerks, insbesondere zur Wasserlösung, gemacht. Der Markscheider Johann Bernhard Stoeker aus Atrop (Adorf?) im Waldeck'schen trieb im Rehberg nach Langeland hin einen Stollen, welcher nach seiner Angabe auf dem von ihm am 7. Dezember 1730 angefertigten Grundrisse¹⁾ des Bergwerks 167 Lachter lang war. Gleichzeitig wurden mehrere neue Schächte angelegt, und schätzte der Reichshofrat von Donop die in diesem und dem folgenden Jahre auf das Bergwerk verwendeten Kosten auf über 2000 Thaler. Trotzdem mußte er im Jahre 1735 gestehen, das Werk sei so lange getrieben worden, ohne daß man „die geringste ergiebigkeit davon aufzuweisen, vielmehr großen Schaden habe.“

zu zahlen. Im Jahre 1756 bezahlte Ulrich 22 und 27 Thlr., 1764 hatte man das Schock Holz für 11 und 15 Thlr., während es 1780 sogar 35 Thlr. kostete, St. A. Weglar, vol. II.

¹⁾ St. A. Weglar, vol. VIII, fol. 106—107.

III.

Das Jahr 1732 brachte endlich eine entscheidende Wendung zum Besseren.

Zwei hannoversche Bergverständige, der Oberfaktor der „Königlich Großbritannischen und Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Communion“ Georg Jakob Moser und dessen Stiefsohn Georg Wackerhagen aus Gittelde am Harz erboten sich, das ganze Werk zu pachten und völlig wieder instand zu setzen. Aus den Vorschlägen Mosers zu dem Pachtvertrage ergiebt sich, daß das Bergwerk damals „zum völligen ruinösen Stand gebracht“ war. Daß die Pächter trotzdem von der Abbauwürdigkeit des Eisensteinlagers überzeugt waren, geht daraus hervor, daß sie sich erboten, für den Hammer allein jährlich 800 Thaler Pachtgeld zu zahlen. „Sollte aber Tit. Herr locator resolviren, die Eysensteingruben, ohne davon gewinst zu nehmen, neben dem hohen ofen und der Hammerhütte mit in Pacht zu geben, so offerieren sich conductores zu dem bey letzterer anwesenheit zu Simmighausen gebottene jährlichen Pachtgelde ad 1500 Rthlr.“ Ferner soll es den Pächtern freistehen, noch einen Hammer anlegen zu lassen, wenn sich herausstellen sollte, daß das Roheisen mit einem Hammer nicht vollständig verschmiedet werden könne, und sollen ihnen die Kosten vergütet werden. Schließlich erboten sich die Pächter, wenn ihre Vorschläge Annahme finden sollten, „ein jährl. Pachtgeldt von dem ganzen wercke gegen interesse zu avanciren, es würde aber in diesem Fall die praemuneration derer 1500 Rthlr. nicht eher, als zur halbscheidt auf Martini a. c. und der rest auf Ostern 1733 bezahlet werden können, indem zu etablierung des wercks und ehe dasselbe in gehörigen Umgang kombt, auch der Eysenhandell und waß sonsten nöthig ein-

gerichtet, ohnedem viele Geldt erfordert werden wirdt.“¹⁾

Am 4. April 1732 kam zwischen Moser und Wackerhagen einerseits und dem Reichshofrat von Donop anderseits ein Vertrag²⁾ zustande, in welchem letzterer das Hüttenwerk an erstere auf sechs Jahre verpachtete, dagegen auffallenderweise den Betrieb des Berg- und Hammerwerkes sich selbst vorbehielt.

Die Pächter schossen bei Beginn der Pachtzeit dem Verpächter baare 2000 Thaler vor und bauten auf eigene Kosten das ganze Hüttenwerk mit dem Hochofen von Grund aus neu auf. Doch bald zeigte sich, daß an ein friedliches Verhältnis zwischen dem Verpächter und den Pächtern nicht zu denken war. Ersterer kam gleich im ersten Jahre seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur Lieferung der Kohlen und des Eisensteins nicht nach, und nun begann ein Streit zwischen den Parteien, welcher bis zum Abzug der Pächter im Jahre 1738 die fürstliche Hofkammer und Regierung in Paderborn beschäftigte.

Die Kurzsichtigkeit, mit welcher die damaligen Besitzer der Werke jede Verbesserung derselben unmöglich zu machen suchten, ist unbegreiflich. Anstatt den Pächtern zu über-

¹⁾ St. A. Münster, Päd. Hoff. Rep. IV, 725, fol. 7—10.

²⁾ Abschriftlich St. A. Wehlar, vol. VII, fol. 66—74. — Interessant ist die Bestimmung des Vertrages in § 5, nach welcher den Pächtern freistehen soll, sich mit den Arbeitern „so guth als thunlich wegen ihrer lohne zu vergleichen, und solche ihnen entweder an baarem gelde, oder auch an Victualien, fruchten und was die sonst nothig haben werden zu bezahlen.“ Die hurfölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669, welche in Art. 16 des 12. Teils dieses Truchsystem mit „würklicher Straff“ bedrohte, wurde erst durch die Verordnung vom 1. August 1736 im Hochstift eingeführt. — Die folgende Darstellung beruht im Wesentlichen auf dem in den Akten des St. A. Münster, Geh. Rath Nr. 6 litt. D, Päd. Hoff. Rep. IV, 725, Rep. V, 283 enthaltenen Material; außerdem St. A. Wehlar, vol. II.

lassen, das ganze Werk nach ihrem fachverständigen Ermessen wiederherzustellen und einzurichten, thaten sie alles Mögliche, um ihnen den Aufenthalt in Altenbeken unleidlich zu machen und einen Aufschwung des Bergbaues zu verhindern.¹⁾

Da die Pächter den ihnen vertragsmäßig für die Hütte zum Verschmelzen zu liefernden Eisenstein nicht erhielten, sahen sie sich genötigt, selbst die Berechtigung zur

¹⁾ Am 23. Oktober 1733 wurde seitens der Pächter eine „Gewalt- und Spolienklage“ gegen den Verpächter angestrengt, worin letzterer beschuldigt wurde, er habe am 20. Oktober durch ungefähr 12 Mann auf freier Straße die „Eisensteinshöhle“ von der Karre der Pächter, als mit dieser Eisenstein zum hohen Ofen gefahren wurde, mit Gewalt „Spoliative unter weit tausenden Bedrohungen“ fortnehmen und nach Erpentrup bringen lassen. Nachdem unter dem 9. November ein Mandatum inhibitorium de non amplius turbando et restituendo ad locum unde unter Androhung einer Geldstrafe von 50 Goldgulden gegen den Beklagten erkannt war, gestand derselbe die Wegnahme des Berggezährs ein, behauptete aber, dazu berechtigt gewesen zu sein, da nach dem Pachtvertrage die Steine durch sein Fuhrwerk zur Hütte hätten gefahren werden sollen! Sowohl in diesem Mandat, wie in dem folgenden vom 28. Mai 1734, in dem das erste bestätigt wurde, war dem Beklagten aufgegeben, seine Belehnung mit dem Bergwerk durch Vorlegung der Konzessionsurkunde nachzuweisen, welchem Befehl Folge zu leisten Donop jedoch nicht für nötig hielt. — Einen anderen Beweis für sein Verständnis für die Wichtigkeit des Bergbaues gab der Besitzer der Werke im Jahre 1738. Es war ihm gelungen, auf den Unterrichter Spanden in Neuenbeken ein „Kommissorium“ auszubringen, nach dem dieser das auf der Hütte vorrätige Eisen in Arrest nehmen und dessen Veräußerung verhindern sollte. Diese Anordnung diente ihm zum Vorwande, mit Zuziehung des Richters die Bergleute der Pächter mit gewaltfamer Hand von ihrem Grubenbau zu verjagen, sie prügeln zu lassen und sich in den Besitz ihres Berggezährs und ihrer Gruben zu setzen. Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, daß er dann, statt den Eisenstein aus den in Besitz genommenen Gruben zu fördern, die Fahrten derselben einreißen, die Arbeitsplätze einhauen, den Schacht versaufen und auf diese Weise den kostbaren Grubenbau völlig ruinieren ließ, nur damit die Pächter nicht in der Lage seien, Eisenstein zu erhalten, so daß der damals im besten Gebläse stehende Hochofen zu ihrem großen Schaden ausgehen mußte.

Förderung des Eisensteins bei der fürstlichen Regierung nachzusuchen. Am 23. Oktober 1733 baten sie um die Erteilung eines Muthscheines, indem sie begehrten, im „Treutenberger Walde“ an der Nieheimer Landstraße Eisenstein zu schürfen. Noch an demselben Tage wurde ihnen der nachgesuchte Bau verstattet und zur Bestätigung eine Frist von vier Wochen angesetzt. Ihre Hoffnung auf Gewinnung von Eisenstein scheint jedoch nicht in Erfüllung gegangen zu sein, da schon am 8. April 1734 ein neues Gesuch von ihnen bei der Regierung einging, worin sie „eine neue Grube, so an der sogenannten Hüttenheide gelegen, mit Erbstollen, recht und gerechtigkeit, auf allerlei Metallen und Mineralien sambt anderen davon dependirenden Juribus“ mutheten, darüber einen Muthschein und zur Bestätigung die Verstattung einer achtwöchigen Frist erbat. Auch diesmal wurde ihrem Gesuche von der Regierung, welche offenbar das ausschließliche Recht der von Donopschen Familie auf den Bergbau bei Altenbeken nicht anerkannte, stattgegeben, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Bestätigung nicht acht, sondern nur vier Wochen angesetzt wurden. Auch erhielten sie auf ihre Bitte einen Generalschurfzettel über den Altenbekenischen Holz- und Feldmarkdistrikt. Am 15. Mai hat Moser unter Vorlegung des zuletzt erhaltenen Muthscheines um Verlängerung der Bestätigungsfrist um zwei Monate. Allein auch das Ergebnis dieser Versuche scheint den Wünschen der Pächter nicht völlig entsprochen zu haben, da schon am 27. September desselben Jahres von ihnen um „die Belehnung auf dem neuen Schacht aufen Rehberge und den dazu gehörigen Stollen mit allen gerechtigkeiten gebetten“ wurde. Diesmal erhielten sie den Bescheid, daß erst nach Beibringung eines Muthscheines ferner verordnet werden würde.

Trotz der großen Schwierigkeiten, mit denen die Pächter zu kämpfen hatten, nahm das Hüttenwerk einen glänzenden

Aufschwung. Man legte sich in erster Linie auf die Fabrikation von Öfen, und die Altenbekener Öfen fingen an, im Hochstift Paderborn berühmt zu werden. Insbesondere gaben die in den folgenden Jahren in großer Anzahl nach Paderborn gebrachten, „sonst aber noch nie gesehene ofens“ von diesem Aufschwunge Zeugnis.¹⁾ Schon unter dem 27. September 1734 suchten die Pächter um die Genehmigung zur Anlegung eines neuen Eisenhammers auf eigene Kosten nach, da ihnen der Donopsche Hammer nicht zur Benutzung überlassen wurde, trotzdem der Besitzer selbst ihn still stehen ließ. Sie erhielten den Bescheid, daß sie zunächst den Platz, worauf der neue Hammer gebaut werden sollte, benennen und nachweisen müßten, daß den fürstlichen Fischereien in der Befeh kein Nachteil aus der Anlage erwachsen würde; auch wurde von ihnen eine Angabe über die jährlich von dem Hammer an die Hofkammer zu leistende Abgabe verlangt.

In den folgenden beiden Jahren kam es, wohl infolge der immer wiederholten Klagen seitens des Verpächters gegen die Pächter, nicht zu näheren Verhandlungen über den Hammer. Insbesondere ging das Jahr 1735 damit, hin, daß die Pächter den Eisenstein, wo sie ihn fanden, in großer Menge förderten und zur Hütte fahren ließen, der Verpächter aber hiergegen protestierte, sich über die kostspielige Anlage der neuen Hütte und des neuen Hochofens beklagte und ein Mandat nach dem anderen gegen die Pächter erwirkte, welche dann nach näherer Prüfung und Kautionsstellung wieder aufgehoben wurden. In ähnlicher Weise

¹⁾ Unter den zahlreichen, auf der jetzigen Hütte noch vorhandenen, sehr sorgfältig gearbeiteten Holzmodellen für Ofenplatten fand sich eins mit der Jahreszahl 1735, welches in Form eines Wappens eine Sanduhr und einen Baumstumpf darstellt und die Unterschrift „Gläser“ — „Strunk“ trägt.

mag das Jahr 1736, über das keine Nachrichten vorliegen, vorübergegangen sein. Jedenfalls bot der in diesen und den folgenden Jahren von den Pächtern — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahin gestellt bleiben — reichlich geförderte Eisenstein denselben hinreichendes Material zur Verhüttung, so daß thatsächlich der Eisenhandel für das ganze Hochstift von großer Bedeutung wurde.¹⁾ Nur mit Mühe gelang es der Hofkammer, welche die hohe Bedeutung des „denen unterthanen höchst Vortheilhaftigen“ Eisenhandels klar erkannte, die Pächter davon abzuhalten, den Hammer in der benachbarten Grafschaft Lippe anzulegen, von deren Regierung ihnen unter den günstigsten Bedingungen unentgeltlich ein Gebiet für die Anlegung des neuen Hammers angeboten worden war. Sie wies ihnen im Jahre 1737 einen Platz an der Befe unterhalb des Stapelsberges an und empfahl in ihrem Bericht an den Churfürsten Clemens August vom 29. August 1737 dringend, im Interesse des ganzen Landes die Anlage des neuen Hammers zu gestatten. Nicht nur die dem Paderborner Domkapitel zustehende, an die fürstlichen Fischereien angrenzende Obbedienz-Fischerei hatte sich gegen diese Anlage verwahrt, sondern es waren auch die Gemeinden Alten- und Neuenbeken, letztere sogar mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit, dagegen aufgetreten, indem sie sich zur Begründung ihres Einspruchsrechts nicht nur auf die Reichspolizeiordnung von 1548 beriefen, sondern auch eine Reihe Stellen aus dem Corpus Juris Justinians dafür anführten.²⁾ Die Ver-

¹⁾ Diese Bedeutung wurde in vollem Maße gewürdigt in der „Verordnung wegen der Bergwerke“ des Churfürsten Clemens August vom 1. August 1736, deren Erlaß offenbar hauptsächlich durch die Blüte des Bergbaues bei Altenbeken veranlaßt worden ist, Paderborner Landes-Verordnungen, III S. 45 ff.

²⁾ Übrigens scheint auch hinter diesem Einspruch der Einfluß des Herrn von Donop zu suchen zu sein. Die am 22. Juli 1737 eingegangene Klage (St. A. Münster, Geh. Rath Nr. 6 litt. D. fol. 12) enthält unten

handlungen scheinen jedoch zu einem Ergebnis nicht geführt zu haben. Unter dem 6. Februar 1738 wurde ein Dekret publiziert, in welchem dem Domkapitel aufgegeben wurde, gehörig zu bescheinigen und darzuthun, warum es den neu anzulegenden Hammer der Obedienzfisherei für schädlich und sich zu der dagegen eingelegten Protestation für befugt erachte. Ob aber schließlich die Sache rechtlich entschieden oder durch den gegen das Ende des Jahres erfolgenden Abzug der Pächter nur thatsächlich erledigt worden ist, hat sich nicht mehr feststellen lassen.

So war die sechsjährige Pachtperiode der Gewerken Moser und Wackerhagen eine Zeit ununterbrochenen Kampfes gegen den Besitzer der Werke gewesen. Trotzdem war es ihnen mit Aufopferung eines Kapitals von fast 12000 Thalern gelungen, die Werke und damit den Eisenhandel im Hochstift zu einer bis dahin gänzlich unbekanntem Blüte zu bringen. Daß sie aber bei der unwürdigen Behandlung, welche ihnen zu teil wurde, den Pachtvertrag nicht erneuerten, ist nicht zu verwundern.¹⁾

den Vermerk: „Spancke concepit.“ Dieser Sp. ist wahrscheinlich derselbe, welcher schon früher (St. N. Weglar, vol. VII) von Donop mit Generalvollmacht versehen und häufig für ihn aufgetreten war. Da nämlich der Stapelsberg oberhalb der jetzigen Oberförsterei Durbeck liegt, so wäre der neue Hammer keinesfalls weit von dem Donoper „alten“ Hammer angelegt worden. Wahrscheinlich ist das etwa 250 Schritte unterhalb des „alten Hammers“ auf dem rechten Ufer der Becke noch jetzt deutlich erkennbare Fundament eines Gebäudes daselbe, von dem in dem Berichte der Hofkammer an den Churfürsten Clemens August die Rede ist. Hier nach kam dieser von den Pächtern begonnene Hammerbau nicht über die Fundamente hinaus.

¹⁾ Am 19. Dezember 1737 wurde auf dem „hochadelichen Hause“ zu Himmighausen dem jugendlichen Wackerhagen „mit dem glas wein vorfeylicher weyse tapfer zugesetzt, mit tanzen und springen bis in die späte Nacht unterhalten und er in solchem fastnachts-festiu“ dazu verleitet, daß er einen neuen Pachtvertrag mit dem Verpächter unterzeichnete, der den Pächtern in jeder Hinsicht schädlich war. — Im folgenden Jahre

IV.

Inzwischen war im Jahre 1733 über das von Donopsche Vermögen bei der fürstlichen Regierung in Paderborn ein Konkursverfahren eröffnet, und das erste Urteil vom 11. Februar 1737 hatte sämtliche, sowohl Lehn-, wie Allodialgüter der von Donopschen Familie mit gerichtlichem Sequester belegt, der erst im Jahre 1784 wieder gehoben wurde.

Der Konkursverwalter verpachtete nach dem Abzuge der Pächter das Werk zunächst an verschiedene andere Pächter, als welche Bertram, Lindenbergh und Reissner genannt werden, von denen jedoch nichts als die Namen überliefert ist. Jedoch scheinen sie das Bergwerk vernachlässigt zu haben; denn als der folgende Pächter Ulrich den Bergbau systematisch zu betreiben begann, waren allein zur Wasserlösung jährlich ungefähr 700 Thaler erforderlich, trotzdem gerade zu diesem Zwecke schon ein langer Stollen nach Osten zu getrieben worden war, welchen die Pächter offenbar hatten verfallen lassen. Am 21. Mai 1749 hatte der fürstlich Paderbornische Offizial von Vogelius als für das Konkursverfahren bestellter kaiserlicher Kommissar das ganze Werk an den Doktor Ulrich auf zwölf Jahre verpachtet. Ulrich, welcher offenbar an dem reichlichen Vorhandensein und der Güte des Eisensteins nicht zweifelte, ging sogleich mit großem Eifer ans Werk und wußte es durch wiederholte Vorstellungen bei der Konkurskommission dahin zu bringen, daß ihm zur Anlegung eines „beständigen und dauerhaften“ Stollens die Summe von 5000 Thalern,

wurde zunächst ein, später zwei Mitglieder der Land-Miliz auf der Hütte zur Bewachung aufgestellt. — Schließlich nahm man sogar den Faktor Moser in Arrest und ließ ihn von drei Mann bewachen. — Erst im Jahre 1786 wurde die Forderung von 4500 Thlr., für welche das Berg-, Hütten- und Hammerwerk seit 1737 den Pächtern verpfändet war, an ihre Erben durch den Pächter Ratorp bezahlt.

sowie zur Wiederherstellung der damals an dem Hütten- und Hammerwerk sich findenden Mängel 2000 Thaler aus der Masse vorgeschossen wurden unter der Bedingung, daß er „den Stollen getreulich und dauerhaft durchbauen, auch solchen nebst den übrigen Gebäuden auf seine Kosten in dauerhaftem Stande erhalten und also bei seinem künftigen Abzuge wieder zurückliefern solle und wolle.“ In den Jahren 1749 bis 1754 wurde dann auch der Stollen in einer Länge von 300 Lachtern getrieben und hierdurch das Werk derart verbessert, daß in den letzten Jahren 1250 Thaler jährliches Pachtgeld bezahlt wurden. Am 29. Mai 1751 erhielt Ulrich auf seine Bitte von der Hofkammer einen Muthschein, „an dem sog. Hüttenkop einen neuen Schurf suchen zu mögen.“

Nach dem im Jahre 1755 erfolgten Tode des Doktors Ulrich trat dessen Bruder und Erbe Ludwig Ulrich in den Pachtvertrag ein, welcher dann im Jahre 1762 von der kaiserlichen Debit- und Administrationskommission in allen seinen Punkten auf weitere zwölf Jahre bis zum 1. Januar 1774 verlängert wurde.

Trotz des durch die großen Verbesserungen der Werke erheblich gesteigerten Ertrages derselben — von 1763 an wurden an jährlichen Zehntgeldern 80 Thaler gezahlt — drangen, wohl infolge der mangelhaften Verwaltung des Konkursverfahrens seitens der Kommission, die Gläubiger im Jahre 1764 auf die Veräußerung des Eisenwerkes. Der fürstlich Waldeck'sche Berginspektor Waldschmidt aus Adorf wurde darauf um Erstattung eines Gutachtens über das ganze Werk ersucht. In seinem am 1. Juli 1764 dem Rentmeister Siebel in Dringenberg als Kommissar des von Donop'schen Debitwesens übergebenen Berichte¹⁾ entwarf

¹⁾ St. A. Weßlar, vol. II, fol. 576, 703—707; über das Vorhergehende ebenda, vol. I, fol. 38 ff. und vol. II, ungedruckte „Kurze Übersicht der bisher obgewalteten Streitigkeiten“ u. s. w.

dieser ein sehr günstiges Bild von dem damaligen Stande der Werke. Nach seinem Anschlage konnten damals jährlich mindestens 20000 Karren reinen Eisensteins, worin sechs Waldeck'sche Kornspint gingen, gefördert werden, was mehr als 3000 Bergfudern entspreche. Ein Fuder „dieses guten und reichhaltigen“ Eisensteins schätzt er auf 2 Fl.,¹⁾ sodas das „ganze Produkt“ 6000 Fl. ausmache. „In solcher Maaße und mit einer solchen Förderung, als nämlich jährlich 3000 Fuder, würde das Werk zu treiben sein, wenn man solches vom Hüttenwerk separierte, welches aber nicht wohl anzurathen; Maaßen beim Verblasen des Eisensteins der größte Vorteil herauskommt.“ Mit völliger Gewißheit giebt er die jährliche Ausbeute des ganzen Werkes auf 7000 Thaler an.²⁾ „Will man nun nach dieser Ausbeute

1) In den Jahren 1720 und 21 gab Donop den Wert des Bergfuders Eisenstein auf 12 Groschen an. Unter dem 12. März 1781 bescheinigte Fr. Chr. Rothe aus Arolsen, daß der Eisenstein im Martenberge im Jahre 1764 bis 1781 das Bergfuder zu 16 und 18 Groschen verkauft und bezahlt worden sei. Der hürköl'nische Berg- und Zehntgeschworene Stein hatte in seinem Berichte d. d. Altenbeken den 24. Januar 1781 das dortige Fuder zu 22 Kübel rein gewaschenen Eisensteins zu 1 Rthlr. 10 Gr. in Pistolen zu 5 Rthlr. nach Abzug aller Kosten angeschlagen.

2) Die Unkosten für eine Reise von 30 Wochen an Förder-, Wäscher-, Fuhr- und Arbeitslohn, ferner an Kohlholz u. s. w. werden auf 4056 Thlr. geschätzt; geblasen werden täglich 3 Karren Roheisen à 16 Thlr., sodas der ganze Betrag von 30 Wochen 630 Karren, zu Gelde 10080 Thlr. ausmache. Es bleibt also ein Uberschuß des Berg- und Hüttenwerkes für sich von 6024 Thlr. Der Reinertrag jedes der beiden, zu dem Hüttenwerke gehörigen Hämmer wird auf 600 Thlr. angegeben, hiernach also der Reinertrag des ganzen Werkes mit Abzug der auf 224 Thlr. berechneten Kosten des Bedienten auf 7000 Thlr. geschätzt. — Der älteste in Altenbeken noch vorhandene Ofen ist aus dem Jahre 1763; außerdem finden sich dort aus der Zeit vor der Säkularisation nur noch zwei Ofen, welche die Jahreszahlen 1792 und 1800 tragen. Ein gußeisernes Kreuz mit Korpus in der Nähe der jetzigen Hütte zeigt die Jahreszahl 1769 und die Buchstaben L. V. (Ludwig Ulrich).

den Wert des Werkes selbst abmessen, so stellet man zu gefälliger Überlegung anheim, daß Bergwerkseinkünfte nicht von solcher Gewißheit als die von liegenden Gütern oder Capitalien sind. . . . Hinzuwischen da dieses Werk schon so lange Zeit gegangen, besonders anjeto sehr wohl in Anbrüchen stehet, da der Stollen durchschlägig und dem Werk so vorteilhaft, da der Gang seinem Streichen nach einem frischen Felde wohin die alten niemalsen gekommen, auch wegen Continuirlicher Wassernoth und Wettermangel kommen können, so ist aller nur möglicher Anschein vorhanden, daß das Werk noch geraume Jahren einen gesegneten Fortgang behalten werde.“ Schließlich wird der Wert des ganzen Werkes auf 60000 Thaler angeschlagen.

Nachdem dem damals regierenden Fürstbischof Wilhelm Anton berichtet worden war, daß das Werk auf Anhalten der Gläubiger verkauft werden müsse, ordnete er in dem Erlaß vom 3. September 1764 an die Baderborner Regierung¹⁾ zur Verhütung aller zu besorgenden Weiterungen die Vermessung des Bergwerks und die Offenlegung des ersten Konzessionsbriefes an. Da letzterer nicht beigebracht wurde, so ließ der Fürstbischof am 27. November 1764 das Bergwerk durch den Berginspektor Waldschmidt²⁾ in Gegenwart des Konkursverwalters, Lizentiaten Flüchtling, des Ingenieurs und ehemaligen preußischen Berginspektors Rudolphi und einer Deputation der Baderborner Hofkammer, bestehend aus dem Hofrat Meyer, dem Hof-

¹⁾ Abschr. St. A. Weplar, vol. VIII, fol. 311—312.

²⁾ Schon am 9. Juli 1764 hatte Waldschmidt einen Grund- und Profilriß des Bergwerks zu den Akten der Hofkammer übergeben, St. A. Weplar, vol. IV, fol. 1643. Über die Vermessung giebt Auskunft das Protokoll des Oberamts Dringenberg vom 23., 27. und 29. November 1764, ebenda, fol. 1609 ff., der Bericht des Waldschmidt, d. d. Adorf den 2. Oktober 1783, ebd. fol. 1418 und die Pläne desselben, fol. 1701—1702, vol. III, fol. 1144, vol. VIII, fol. 107—108.

kammerrat Schürmann und dem Münzdirektor Schröder, nach Vorschrift der churkölnischen Bergordnung vom 4. Januar 1669 der von Donopschen Protestation ungehindert vermessen, wobei Donop das gewöhnliche Feld von einer Fundgrube zu 42 Lachter und zwei Maßen zu je 28 Lachter zugemessen und verlochsteint wurde. Die Vermessung geschah auf dem Rehberge. Die Frage, welche später eine so große Rolle spielte, ob nämlich das Bergwerk nach Flözen oder nach Gängen zu vermessen sei, legte sich Waldschmidt nicht vor: Er spricht in seinem Bericht nur von einem streichenden Gange und vermaß demgemäß nur „nach der Länge und dem Streichen des Ganges“, während tatsächlich gar kein Gang vorhanden war, da der Eisenstein im Rehberge, wie später hinreichend festgestellt wurde, flözweise bricht.

V.

Trotz des von Waldschmidt erstatteten günstigen Berichtes kam es nicht zu dem von den Gläubigern erstrebten öffentlichen Verkauf. Ulrich setzte den Bergbau mit gutem Erfolg fort, und als am 12. und 27. Januar 1767 sein Sohn Anton Ulrich von der Hofkammer die Erlaubnis erhielt, auf dem Köhlerberge im Amte Dringenberg „auf allerhand Erze schürfen und einschlagen zu dürfen,“ und einen neuen Schacht — den Antonius-Schacht — an der über die „Ebene“ zwischen dem Reh- und Köhlerberge nach Langeland führenden Nieheimer Landstraße anlegte, befahl der Fürstbischof in der Resolution vom 28. Oktober 1767, „daß er mit forderung des erzes in dem ihm verwilligten neuen schacht der von H. von Donop dawieder eingelegter, an sich ohnerheblicher protestation ohnerachtet fortfahren möge, und er von unserer Hoffkammer dagegen nöthigenfalls vertreten werden solle, indem wir in

unseren Landts herrlichen befugnußen etwas nachzugeben ggft. nicht gemeinet sind.“¹⁾ Die Folge dieser Erklärung war, daß die Hofkammer später in den Prozeß um die Bergwerke verwickelt wurde.

Nachdem Anton Ulrich wiederholt um die Bestätigung und endgiltige Verleihung des von ihm gemäß der ihm erteilten Konzession angelegten neuen Schachtes gebeten hatte, erteilte der Fürstbischof unter dem 22. August 1770 nicht nur die Bestätigung, sondern befahl auch gleichzeitig, daß der neue Schacht mit dem ihm angewiesenen Distrikt gehörig vermessen und verlochsteint werden solle. Diese Vermessung wurde an demselben Tage von dem churfölnisch-westfälischen Bergmeister Becker vorgenommen, und zwar derart, daß Ulrich drei Maßen zu je 28 Lachter, von der Mitte des Rundbaumes auf dem Antonius-Schacht angefangen nach Südosten hin, zugemessen wurden. Auch bei dieser Vermessung ging man von der irrthümlichen Annahme aus, daß es sich um die Vermessung eines Ganges handle.²⁾

So entstand neben dem alten von Donop'schen Bergwerke, welches Ulrich als Pächter innehatte, ein zweites, das Ulrich'sche; anstatt eines förmlichen Konzessionsbriefes wurde Ulrich das Protokoll vom 22. August 1770 nebst dem Bericht des Bergmeisters Becker von demselben Tage herausgegeben und mitgeteilt.

¹⁾ Abschr. St. A. Weplar, vol. VIII, fol. 2, 17.

²⁾ St. A. Weplar, vol. VIII, fol. 3, 17—20, vol. IV, fol. 1415 fg. Um diese Zeit scheint ein Plan des Bergwerkes vom Berginspektor Waldschmidt, vol. VIII, fol. 107—108, entworfen zu sein, auf dem gezeigt werden sollte, daß Ulrich durch die Anlage des neuen Schachtes dem H. v. Donop den Eisenstein „ganz völlig abschneide“. Daß U. als Pächter des Donop'schen Werkes dieses auf der von Dr. Ulrich erreichten Höhe erhielt, geht daraus hervor, daß bis zum Jahre 1773 jährlich 80 Thlr. an Zehntgeldern von ihm bezahlt wurden, ebenda vol. I.

Anton Ulrich konnte den Bergbau in dem neuen Bergwerke nicht sogleich betreiben und mußte daher von Zeit zu Zeit um Frist bitten, welche er auch erhielt. Als im Jahre 1773 der Hofkammer die Anzeige erstattet worden war, daß er den Betrieb des Bergwerks ganz liegen lasse, wandte er sich unter dem 28. November dieses Jahres mit einer Vorstellung an dieselbe, worin er hervorhob, daß sein Werk nicht nur täglich von den Steigern befahren, sondern auch im besten Stande unterhalten werde; nur sei es unmöglich, plötzlich so viele Bergleute aufzutreiben, wie zu dem gleichzeitigen Betriebe beider Bergwerke erforderlich seien. Darauf wurde ihm zur Fortsetzung und ernstlichen Betreibung seines Bergwerks eine weitere Frist von zwei Monaten verstattet. Der aus dem neuen Bergwerke gewonnene Eisenstein wurde damals auf der von Ulrich gepachteten von Donopschen Hütte verschmolzen.

Inzwischen hatte die Paderborner Regierung als die vom Reichskammergericht zu dem von Donopschen Konkurs angeordnete neue Kommission im September 1773 in öffentlichen Zeitungen das ganze von Donopsche Berg-, Hütten- und Hammerwerk zur neuen Verpachtung öffentlich ausgesetzt und am 11. November dem Faktor Johann Theodor Katorp aus Stadtberge, welcher bereits am 10. Juli „der Bergordnung gemäß 24 (4?) Bergwerksmaasen auf eisen Stein aufm Röhlerberge an dem von altenbeken nach Nieheim gehenden fahrweg rechter hand gemuhtet“ hatte, vom 1. Januar 1774 auf zwölf Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 600 Thalern verpachtet.¹⁾ Ulrich

¹⁾ Paderbornisches Intelligenzblatt, Nr. 38 vom 18. September 1773. Durch Cession d. d. Stadtberge den 5. Oktober 1775, welche am 6. März 1776 in Paderborn die gerichtl. Bestätigung erhielt, trat der Pächter alle Rechte aus dem Pachtvertrage an seinen Sohn Ignaz Adolf Katorp ab. Die Übergabe des ganzen Werkes durch den Konkursverwalter Flüchtling fand an Ort und Stelle vom 29. November bis 4. Dezember 1775

verließ jedoch das Donopsche Werk erst am 7. März 1774 und hatte — nach der Behauptung seiner Gegner — den Hochofen in den letzten sechs Pachtjahren durch „unaufhörliches, wider den bergüblichen Brauch unternommenes Schmelzen vollends zu Grunde gerichtet,“ sodaß das Hüttenwerk bis zum 1. Januar 1776 unbetrieben liegen bleiben und zunächst wieder in bergmännischen Stand gesetzt werden mußte, welche Wiederherstellung der Masse über 6000 Thaler gekostet haben soll.

VI.

In dieser Zeit eines augenblicklichen Stillstandes in der Entwicklung der Werke trat am 29. März 1774 von Donop gegen den Faktor Anton Ulrich mit einer förmlichen Klage auf, welche sich gegen den von diesem aus eigenem Recht betriebenen Bergbau richtete.

Die Behauptungen des Klägers gingen dahin: Alle die Örter, wo die von Donopsche Familie auf Eisenstein gebauet, und die aus den vorhandenen alten Bingen und Halden erkennbar seien, würden die „Eisern-Kuhlen“ genannt; Ulrich habe die Konzession erschlichen; der Kläger sei mit dem Revier, auf dem der Antonius-Schacht stehe, belehnt und in dem alleinigen ungestörten Besitze der Förderung des Eisensteins in dem ganzen Revier oberhalb Altenbeken am Walde an den Eisern-Kuhlen.

statt, wobei ein Inventar aufgenommen wurde. Der damalige Fahr- und Förderschacht, später der „alte Donopschacht“ genannt, war 28 Lachter tief, „mit eichenem Holz von Tage bis unten aufs Füllort neu verzimmeret und mit büchernen Latten und Dielen vertonnet,“ und ist derselbe, von dem die Vermessungen der Jahre 1780 und 83 ihren Anfang nahmen. — Abschrift des Pachtvertrages St. A. Weplar, vol. III, fol. 1119—1122, der Gession ebd. fol. 1124, der gerichtl. Bestätigung fol. 1125, des Protokolls der Übergabe der Werke fol. 1126—1141.

Der Beklagte berief sich demgegenüber auf die ihm erteilte Konzession zum Bergbau und behauptete insbesondere, daß das klägerische Revier sich auf je fünf Maßen an den „Zfern-Kuhlen“ und der „Klusweide“ beschränke, indem er ausdrücklich bestritt, daß überhaupt ein Bezirk oberhalb Altenbeken „die Zfern-Kuhlen“ genannt werde.¹⁾

Während die folgenden Jahre mit den Vorbereitungen zur Aktienversendung hingingen, setzte Ulrich den angefangenen Bergbau mit großem Eifer fort, und da er nach der Verpachtung des Hüttenwerkes an Ratorp keine Gelegenheit zur Verhüttung des gewonnenen Eisensteins mehr hatte, legte er im Sommer 1777 ein neues Hüttenwerk mit einem Hochofen an, dessen Betrieb schon im Mai des folgenden Jahres begonnen werden konnte, und es entstand so neben dem von Donopschen Hüttenwerke mit seinen beiden Hämmern als zweites Hüttenwerk das Ulrichsche.²⁾

¹⁾ Kläger brachte zwei weitläufige Gutachten der Juristenfakultät der Universität Marburg von Juni 1774 (St. A. Weklar, vol. VIII, fol. 111—151) und des Bergschöppenstuhles zu Freiberg vom 15. Februar 1775 (ebd. fol. 240—259) zu den Akten; beide Gutachten schließen sich, ohne auf die etwa möglichen Einwände des Beklagten einzugehen, einfach an die Ausführungen des Klägers an. Nach langem Schriftwechsel wurden endlich am 6. März 1776 die Akten inrotuliert und am 27. April zum Spruch an das Kgl. Großbritannische und Chur- auch fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Bergamt Zellerfeld geschickt. Am 31. Oktober 1777 kamen sie von dort zurück mit der unerwarteten Erklärung des Bergamts, es sei wegen Arbeitsüberhäufung nicht in der Lage, ein Gutachten abzugeben! Infolgedessen wurden die Akten am 7. Februar 1778 an das Bergwerk- und Hütten-Departement des Kgl. Preuß. General-Ober-Finanz- und Domänen Direktorium zu Berlin geschickt, welches dieselben dann dem Kgl. Preuß. Oberbergamt des souveränen Herzogtums Schlesiens und der Grafenschaft Glatz zu Reichenstein zustellte.

²⁾ Die Existenz dieses zweiten Hüttenwerkes, welches später einging und dessen Lage sich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen läßt, ist nicht zu bezweifeln. Über den Bau desselben berichtet der Notar Peine am 22. August 1777,

Beide Werke wurden in der Folgezeit mit großem Erfolge betrieben, während der Rechtsstreit um ihren Besitz sich von Jahr zu Jahr hinzog, und scheint gerade das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts eine Zeit besonders hoher Blüte der Altenbekener Eisenindustrie gewesen zu sein. Jedenfalls waren die dort gegossenen Öfen, welche immer den Hauptgegenstand der Fabrikation bildeten, damals im ganzen Hochstift in großer Anzahl zu finden.¹⁾

11. Mai und 3. August 1778. In einem Schreiben des Majors von Donop an seinen Vertreter in Wezlar, von Göllich, vom 17. März 1780 heißt es: „Das Erzfahren von der St. Antoni-Halde nach des Ulrichs Schmelzhütte geht jetzt viel, viel stärker als jemals, sogar bei jetzigem Mondschein bis in die Nacht hinzu.“ Eversmann erwähnt in seiner 1804 erschienenen „Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung in den Ländern zwischen Lahn und Lippe,“ S. 409 fg., im Fürstentum Paderborn zwei Hütten, nämlich die Ulrichsche zu Altenbeken und Ratorfs Hütte, $\frac{1}{4}$ Stunde oberhalb Altenbeken. Mit der letzteren ist zweifellos die Donopsche gemeint. Die Angabe, daß jede Hütte einen Stabhammer habe, erklärt sich wohl aus dem Vorhandensein der beiden Hämmer, welche zur Donopschen Hütte gehörten. Dieselbe irrtümliche Angabe findet sich in der Altenbekener Ortschronik, S. 10, wo aber auch nur von zwei Hämmern die Rede ist. Daß auch die Ulrichsche Hütte einen Hammer gehabt hat, ist in der That nicht wahrscheinlich, da sonst drei Hämmer vorhanden gewesen und jedenfalls erwähnt wären. Auch Vanger spricht in seinem „Beytrag“ (1789) von zwei Eishütten und zween Hämmern, S. 21. — Ulrich ließ dieses Werk einige Jahre nach dem Erwerbe des Donoper Werkes im Jahre 1803 abbrechen, Ortschronik, S. 22. Es scheint buchstäblich dem Erdboden gleichgemacht zu sein, da sich keine Spur davon auffinden ließ. Vielleicht hat es an der Stelle westlich vom Wege zur Durbecke, wo jetzt das Eichenwäldchen liegt, gestanden. Dort sind große Mengen Schlacken gefunden worden. Merkwürdig ist, daß Herr Hauptlehrer Scholand in Altenbeken, welcher die Güte hatte, sich im Interesse dieser Arbeit bei den ältesten Einwohnern des Dorfes nach der Lage dieser zweiten Hütte zu erkundigen, von niemandem Auskunft darüber erhalten konnte.

¹⁾ Auch Ratorp bezahlte an jährlichen Zehntgeldern 80 Thlr. In den Jahren 1777—80, 1782—84 bezahlte er an Holzgeldern an die Hofkammer die Summe von insgesamt 11699 Thlr., 9 Groschen und $3\frac{1}{2}$

Endlich wurde am 20. Juni 1778 in Gegenwart der Anwälte aller Parteien in Baderborn das Urtheil¹⁾ des Bergamts zu Reichenstein dahin verkündet, daß

1. „Dem Major Franz Maximilian von Donop auf „Wöbbel und dessen Familie aus denen dem Hermann „Heistermann und Johann Ludwig in anno 1607 „und 1614 ertheilten Concessionen kein Recht zustehe, „mit Ausschließung anderer in dem ganzen Revier „am Wald über der fürstlich Baderbornischen Dorf- „schaft Altenbecken an den Fjern Kuhlen, an dem „Gehölz bey dem Rohnenberg, und auf Sanct Ka- „tharinens Flußweide den Bergbau auf Eisenerz allein „zu betreiben, sondern dieselben sich mit denen darin „verliehenen fünf Maasen an jedem Ort zu begnügen, „verbunden, und wenn sie ihren Bergbau weiter aus- „zubreiten gemeinet, desfalls von neuem Muthung

Pf., St. N. Weßlar, vol. IV, fol. 1692. Ulrich erhielt am 14. Januar 1785 eine Holz-Anweisung in der Buser und Altenbek. Forst, ebd. fol. 1694. Gemäß der Kammerresolution vom 4. Februar 1798 wurden Ratorp aus der Buser und Neuenbek. Forst 26 Schock Koblholz, das Schock zu 60 Malter, das Malter zu 96 Kubiffuß gerechnet, 1799 aus der Buser Forst 8 Schock, außerdem aus der Altenbek. und Buser Forst 40 Schock bewilligt, ebd. vol. VI, fol. 327. — Ratorps Pachtvertrag wurde am 2. November 1782 auf weitere 12 Jahre verlängert, der Pachtzins betrug seitdem jährlich 1000 Thlr. Durch Vertrag vom 16. August 1786 wurde ihm das ganze Werk in „eine beständige und ewige“ Erbpacht gegeben gegen einen jährlichen Erbbestandzins von 1000 Thlr., vol. VI, fol. 235—243, Abschr. des Vertrages.

¹⁾ Abschr. St. N. Weßlar, vol. IX, fol. 52—94, datiert vom 21. März 1778. Auf den Reichshofrat von Donop, dessen Todesjahr sich nicht ermitteln ließ, war im Besitz der Güter dessen ältester Sohn Moriz Georg Dietrich Joseph v. D. gefolgt. Dessen Erbe und Nachfolger war sein Bruder Franz Maximilian v. D., welcher fürstlich Münsterscher Major war und Ende 1789 oder Anfang 1790 gestorben zu sein scheint. Auf diesen folgte im Besitz der Güter Franz Joseph v. D., welcher im Endurtheil als Prozeßpartei erscheint.

- „einzulegen, und darüber die Belehrung nachzufuchen
„schuldig;
2. „die dem Anton Ulrich in anno 1767 ertheilte Be-
„lehrung zu Bergrecht beständig;
 3. „der von Donop auf eine anderweite Vermessung
„der ihm verliehenen fünf Maasen nach Bergrecht an-
„zutragen berechtigt und
 4. „wenn dabey des Ulrichs Schacht mit der Schnur
„überreicht wird, Ulrich dem von Donop solchen als
„erstem Finder abzutreten schuldig zu achten,
 5. „dasjenige aber, was bereits von dem Ulrich über
„die Hängebanke gebracht worden, diesem letztern für
„die darauf verwendete Kosten lediglich zu über-
„lassen und
 6. „sämtliche durch den Prozeß verursachte Kosten gegen
„einander aufzuheben seyen.“

Niemand war mit diesem Erkenntniße zufrieden, am wenigsten der Kläger; aber auch die Beklagten, Ulrich und die Hofkammer, hatten einen anderen Ausgang der Sache erwartet. Sämtliche Anwälte erhielten daher die Weisung, davon zu appellieren, und der von Donopsche Mandatar hatte nach einer anfänglichen Abweisung das Glück, bei dem Reichskammergericht in Weylar unter dem 30. Oktober 1779 völlige Appellationsprozesse zu erhalten.

Die Zustände, welche damals am Reichskammergericht herrschten, sind seit Goethes Schilderung in „Dichtung und Wahrheit“ allgemein bekannt. Wenn man dazu erwägt, daß schon im Jahre 1772 die Zahl der unerledigten Prozesse 16233 betrug, so kann man sich nicht sowohl über die lange Dauer des Prozesses, als vielmehr darüber wundern, daß es überhaupt im Jahre 1801 zu einem Endurteil kam. Es scheint in der That, daß die Parteien dieses Glück nur dem Umstande verdankten, daß sich unter ihnen die fürstliche Hofkammer befand, für welche schließlich der Fürstbischof selbst intervenierte.

Das Interesse, welches die Darstellung dieses Rechtsstreits bietet, konzentriert sich auf die im Laufe desselben angeordneten Vermessungen des Donopschen Bergwerks, welchen man eine Reihe von Grundrissen und gutachtlichen Berichten über dasselbe verdankt.

Die erste Vermessung, bei welcher es sich vorzüglich darum handelte, ob der Antoniuschacht bei der vom Kläger begehrten neuen Vermessung auf fünf Maßen von der Schnur überreicht würde, fand am 28. April 1780 durch den von dem hurbraunschweigischen Bergamt zu Clausthal nach Altenbeken entsendeten Markscheider Laenge statt.¹⁾ Als dieser nach Befahrung der Grube erklärte, aus den in dem von Donopschen Schacht und Bau wahrgenommenen Umständen müsse nach bergmännischen Grundsätzen die Vermessung nach Flözen vorgenommen werden, da unzweifelhaft nach Flözen gebaut sei, entschied sich die anwesende Kommission bei dem Widerspruch des von Donopschen Vertreters gegen eine solche Vermessung dahin, daß das Bergwerk sowohl gang-, als flözweise vermessen werden solle. Bei der nach dieser Weisung vorgenommenen Vermessung ergab sich, daß der Antoniuschacht in der vierten Maße des dem Major von Donop zugemessenen Geviertfeldes lag, worauf Ulrich „nicht den mindesten Anstand machte, seinen Schacht und sein Feld dem von Donop abzutreten, nur sich alle Rechtszuständigkeit vorbehielt.“²⁾

¹⁾ Der Grundriß befindet sich St. N. Weßlar, vol. I, fol. 350, dazu gehorfamstes Pro Memoria des L., d. d. Clausthal den 1. Juni 1780.

²⁾ Der schon im Jahre 1775 erwähnte, 28 Lachter tiefe Schacht war damals der Förderschacht des Donopschen Werkes, dessen Bau sich innerhalb der ersten und zweiten Maße bis in die dritte Maße erstreckte. Der Antoniuschacht wurde 1780 noch als Förderschacht des Ulrichschen Werkes benutzt. Nach seinem Bericht hat sich Laenge bei der Befahrung des Grubenbaues überzeugt, „daß der Eisenstein auf einem lettigen Flöze bricht,

Die zweite Vermessung, welche der fürstlich nassauische Bergmeister Jung aus Müßen am 23. und 24. Mai 1783 auf Befehl der Baderborner Regierung, welcher angezeigt worden war, daß der von Donopsche Pächter Natorp außer den im April 1780 dem Major von Donop zugemessenen fünf Maßen den Eisenstein fördere, vornahm, ergab, daß der inzwischen angelegte neue von Donopsche Schacht zwölf Lachter außer dem vermessenen Felde nach Osten zu gerade im Winkel gegen die dritte Maße angelegt, von Tag bis auf den Eisenstein 18 Lachter tief und noch nicht durchschlägig war. Der von Donopsche Grubenbau befand sich im Ganzen 29 Lachter außer dem 1780 vermessenen Gevirtfelde, welches Jung als richtig vermessen anerkannte.¹⁾

dessen Dach ein milder- die Sohle aber ein fester Sandstein ist, und der Flöz an einigen Orten beynah flach, an anderen aber höchstens bis $18\frac{1}{2}$ Grad nach Südwesten sein Fallen hat, wie denn auch die Rückens, und alle übrigen Kennzeichen eines Flözes genau zu bemerken sind.“ Daß diese Beschreibung insofern unrichtig war, als die Sohle des Flözes nicht aus einem festen Sandstein, sondern aus Kalkstein bestand, hat L. in seinem Bericht vom 11. September 1786 später selbst erklärt: „Der Eisenstein oder vielmehr das Eisen-Erz auf dem von Donopischen Bergwerke bricht zwischen Sandstein und Kalkstein. Der Sandstein ist dessen hangendes oder Dach, der Kalkstein aber seine Sohle, und ist in demselben der Sandstein blaßgelb, der Kalkstein blaßgrau und das Lager des Eisen-Erzes roth angeleget“ . . . „Der Hauptgrund, daß dieses Werk ein Flöz ist, bestehet darin, daß das Eisen-Erz, welches in Letten bricht, mit den Gestein-Lagen parallel fällt, denn sein Dach bestehet aus Sandstein, seine Sohle aber aus Kalkstein. Ein Gang aber muß die Lagen des Gesteins durchschneiden.“ Hierzu Bericht des Jacobi vom 11. April 1785 und Gutachten des Langer vom 9. Juni 1784, „Übersicht,“ S. 40—46. Die Mittheilung des letzteren in Beilage II erhebt nur Anspruch auf historisches Interesse. Vergl. diese Zeitschrift, Bd. 56 S. 73 ff.

¹⁾ Der Riß befindet sich St. A. Wezlar, vol. III, fol. 1220, dazu der Bericht d. d. Altenbeken den 26. Mai 1783. — Der „alte Donopschacht“ war zur Zeit dieser Vermessung schon „sehr baufällig und näherte sich täglich seinem gänzlichen Einsturz.“ Der Antoniuschacht, welcher $14\frac{1}{2}$ Lachter tief war, konnte bei dieser Gelegenheit wegen seiner Baufälligkeit schon nicht mehr befahren werden.

Infolge dieses Befundes wurde auf Ansuchen der Hofkammer dem Major von Donop am 30. Juni von der Baderborner Regierung nicht nur die Förderung des Eisens teins außer den fünf Maßen, sondern auch die Schmelzung des geförderten verboten. Da sich aber weder der Besitzer noch der Pächter des Bergwerks um dieses Verbot kümmerte, ließ die fürstliche Regierung den Bergverwalter Langer aus Kassel kommen, stellte ihm den von Jung angefertigten Riß zu und wies ihn an, das Werk zu verriegeln und zu versiegeln, falls er bei der Befahrung finden würde, daß außerhalb der fünf Maßen gebaut sei. Langer begab sich am 10. Dezember nach seiner Vereidigung durch den Neuenbekenener Richter Pelizäus mit diesem nach Altenbeken, besuhr das Werk und verriegelte und versiegelte dasselbe mit seinem und des Richters Pestschaft, nachdem sich bei der Befahrung herausgestellt hatte, daß thatsächlich der Faktor Matorp aus den im April 1780 vermessenen fünf Maßen getreten war, den im Mai 1783 vorgefundenen neuen Schacht mit dem Stollen durchschlägig gemacht hatte und den Grubenbau ganz außer den fünf Maßen führte; daß er ferner alle Örter, woraus ehemals Eisenstein gefördert, durchbrochen und nur den Stollen offen gelassen hatte und endlich allen außer den fünf Maßen gewonnenen Eisenstein unter den „alten Donopschacht“ laufen und aus diesem herausfördern ließ.¹⁾

Am 23. Januar 1784 ordnete das Reichskammergericht eine neue Vermessung an, welche, nachdem inzwischen im Juni desselben Jahres eine Interventionsanzeige des Fürstbischofs von Baderborn mit einem gutachtlichen Bericht²⁾ des Bergverwalters Langer eingegangen war, am 11. April 1785 von dem hurtrierischen Berginspektor Jacobi vorgenommen wurde. Dieser erklärte nach Untersuchung des

1) Bericht des Langer in der „Übersicht“, S. 38—40.

2) Beilage II.

Bergwerks und Vergleichung der von Laenge und Jung angefertigten Risse, daß dieselben meisterlich gearbeitet hätten und er sich lächerlich machen würde, wenn er ein offenes Flözwerk wie einen Gang vermessen wollte.

Die darauf in dem Urteil vom 26. August 1785 vom Kammergericht angeordnete vierte Vermessung wurde endlich am 1. August 1786 durch den Markscheider Laenge in Gegenwart der kaiserlichen Kommission, welche am 26. Juli in Driburg eröffnet wurde und bis zum 5. August tagte, vorgenommen. Dies ist die Kommission, von welcher Langer in dem „Beitrag zu einer mineralogischen Geschichte der Hochstifter Paderborn und Hildesheim“¹⁾ erzählt und welcher er als Kommissar des Fürstbischofs und der Hofkammer beiwohnte. Auch diesmal waren die Sachverständigen darüber einverstanden, daß das Bergwerk ein Flözwerk sei. Dagegen ergab die neue Vermessung, welche übrigens, wie die

¹⁾ „in Briefen an den Herausgeber derselben, Ernst Ludwig Zintgraf, hochfürstl. hessisch. Bergmeister der Grafschaft Hanau-Münzenberg,“ 1789, S. 22 fg. — Nach S. III erhielt L. im Jahre 1783 den Auftrag, die Hochstifter P. und H. mineralogisch zu bereisen. Seine Klage über „diese in der That merkwürdige Streitigkeit, die schon sehr viele Summen Geld gekostet,“ war berechtigt. Die Kommission von 1786 kostete allein 765 Thlr., 5 Pf., 1780 erhielt Laenge 82 Thlr., 14 Gr., die Kosten der Vermessung durch Jacobi 1785 betragen 138 Thlr., 13 Gr., 8½ Pf. — Der Bericht der Kommission, erstattet von den kaiserl. Kommissarien Dr. Ph. J. Rasor und Lt. Ph. J. Emerich, findet sich St. N. Weglar, vol. V, fol. 248—374, er enthält Laenges Gutachten und das Kommissionsprotokoll nebst 15 Anlagen. Fol. 375: „Grund- und Profil-Risse, aufgenommen von J. H. Laenge, Clausthal, den 11. September 1786, nach der Vermessung vom 1. August 1786.“ Hiernach wurde der sog. „alte Donopfschacht“ damals nicht mehr benutzt, der Förderfschacht war der inzwischen durchschlägig gemachte „neue Donopfschacht“, dessen Teufe jetzt 21 Fächter betrug. Der Antoniusfschacht wird als „verfallen“ bezeichnet. Der Stollenbau des Donopfschen Werkes endete noch, wie 1783, unter dem „Garten, den der Steiger des Antoniusfschachts benutzet,“ zwischen dem Eggewege und dem „neuen Donopfschacht,“ wo jetzt eine Wiese liegt.

anderen, nach Gängen und nach Flözen vorgenommen werden mußte, daß die Schnur den Antoniuschacht nicht überreichte, derselbe und das Ulrichsche Feld vielmehr außerhalb der neuen Vermessung blieb.

Nachdem die Kommission ihren Bericht erstattet hatte, wurde es in dem Urteil vom 17. Juli 1788 bei der durch den Markscheider Laenge geschehenen neuen Vermessung noch zur Zeit und bis auf weitere Erkenntnisse in der Hauptsache belassen; jedoch wurde dem Kläger der ihm im Jahre 1764 von dem Berginspektor Waldschmidt als eine Fundgrube zugemessene Distrikt zu den ihm neuerlich nach Gängen zugemessenen fünf Maßen als Zubehör mit eingerechnet, dahingegen der Betrag dieses Distrikts an der vierten und fünften Maße der neuen Vermessung mit 42 Lachtern abgekürzt.

Nachdem dann noch unter dem 8. Oktober 1788 ein vom Kläger eingebrachtes Deklarationsgesuch abgeschlagen und es bei dem Inhalt des Urteils vom 17. Juli lediglich belassen war, hörte die Thätigkeit des Gerichts in diesem Rechtsstreit vorläufig auf, bis endlich — nach einer Pause von über dreizehn Jahren — am 4. Dezember 1801 das Endurteil verkündet wurde, welches das Urteil der ersten Instanz bestätigte. Außerdem soll es nach demselben bei den in den Jahren 1780 und 1786 geschehenen Vermessungen und den dem Appellanten zugemessenen 10 Maßen lediglich sein Bewenden haben und deshalb sowohl als in Ansehung der in diese Maßen bereits eingerechneten Fundgrube bei dem Urteil vom 17. Juli 1788 belassen werden. Schließlich wurde dem Kläger ausdrücklich die Befugnis abgesprochen, das Bergwerk anders, als wie ein Flöz zu bebauen.¹⁾

¹⁾ Die „Übersicht,“ welche 1800 in Weplar verfaßt ist, schließt die Darstellung des Prozesses mit dem 8. Oktober 1788. St. N. Weplar, vol. VI, enthält aus den Jahren 1791 bis 1801 weder Schriftsätze noch

Freilich war mit diesem Erkenntnis der Prozeß nicht beendigt. Schon am 26. Februar 1802 zeigte der Lizentiat von Gülich als Vertreter des Klägers „unterthänigst an, daß seine Prinzipalschaft gegen das höchstverehrliche Urteil vom 4. Dez. v. J. ein in den Reichsgesetzen zugelassenes Rechtsmittel einzulegen gesonnen sei,“ und in der That ging am 17. März ein Recessus Introductionis Revisionis in Weßlar ein. Ein Dekret ist allerdings nicht mehr ergangen; die Eingaben der Parteien wurden zu den Akten genommen, bis mit der Auflösung des Reichskammergerichts die Sache von selbst aufhörte.¹⁾

Inzwischen war, nachdem die Witwe des Hofbankiers Spanier in Bielefeld²⁾ durch Herschießung einer Summe von 21 000 Thalern die Befriedigung der meisten Gläubiger der Familie von Donop ermöglicht hatte, das Konkursver-

Dekrete. Allerdings findet sich in diesem Bande keine geordnete Zusammenfassung der Blätter, und scheinen die einzelnen Stücke später darin vereinigt zu sein. Die Urschrift des Endurteils fehlt in den Akten. Eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe findet sich fol. 505—506. Fol. 214—535 sind Eingänge von 1802 an, also aus einer Zeit, welche nach dem Endurteil liegt.

¹⁾ Rotulus, fol. 95—104, zählt die Eingänge vom 14. Dezember 1801 bis zum 23. Juni 1806 auf. In dem letzten „bittet Dr. Fredt drei Monath,“ welche gewährt wurden. Noch vor Ablauf derselben, am 6. August, unterzeichnete Franz II. die Abdankungsurkunde, welche den Reichsverband formell auflöste und insonderheit die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte von ihren Pflichten gegen das Reichsoberhaupt entband.

²⁾ St. A. Weßlar, vol. VI, fol. 298—300, „Kurze und aktenmäßige Übersicht des zwischen dem Herrn Obermarschall, nun k. k. Herrn Kammerherrn von Meuser zu Rehder u. und den Erben des Herrn Reichshofrats von Donop zu Wöbbel bey dem Hochfürstl. Lehnhofe zu Paderborn anhängigen Rechtsstreits, die sonst von Schilderschen Lehngüter Himmighausen, Erpentrup und Langeland betreffend,“ 1801, S. 12 ff., „Berichtigung“ dieser „Übersicht“ von Sterzenbach, 1801, ungedruckte „Übersicht der bisher obgewalteten Streitigkeiten“ u. s. w., Paderbornisches Intelligenzblatt vom 2. Oktober 1802, Nr. 40.

fahren und der gerichtliche Sequester über die im Hochstift Paderborn gelegenen von Donopschen Güter durch den Bescheid vom 11. Juni 1784 aufgehoben und dem Major von Donop die freie Verwaltung seiner Güter wiederver schafft worden. Hierbei war das Berg-, Hütten- und Hammerwerk bei Altenbeken der Witwe Spanier mit der besonderen Abrede verpfändet, daß sie befugt sein sollte, für den Fall der nicht erfolgenden Zahlung der Zinsen als wahre Eigentümerin den Verkauf des Werkes als eines unstreitigen Erbstücks und, falls die Kaufgelder nicht hinreichend sein sollten, die Immission in sämtliche von Donopsche Güter bis zu ihrer vollständigen Befriedigung zu bewirken. Nachdem sie sodann im Jahre 1790 wegen rückständiger Zinsen einen allgemeinen Arrest auf die von Donopschen Güter erwirkt hatte, setzte sie endlich nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1802 den öffentlichen Verkauf des ganzen Werkes durch, bei dem es am 17. Dezember dem Hofagenten Joel Herford zugeschlagen wurde, welcher vorher mit Anton Ulrich eine Vereinbarung über die Übertragung des ganzen Werkes an diesen getroffen hatte. Seit Anfang 1803 befand sich daher Ulrich im Besitze beider Berg- und Hüttenwerke.

Das Hochstift Paderborn hatte schon am 3. August 1802 infolge seiner Säkularisation aufgehört, als selbständiges Fürstentum zu existieren.

Beilagen.

I. „Copia authentica original Kaufbriefs, bergwerk hütten- und hammerwerks zu Altenbecken.“

„Wir Dietrich Ludewig der elter, Elisabeth Ludewigs, Frider: Elbracht, Gottschall Fricken, Borries Abeken, alß weyland Joan Ludewigs seeligen nachgelassene Erben, thun Kundt, und Bekennen hiemit öffentlich Vor uns, unsere nachkommen, und Erben auch dessen Constituirte bevollmächtig. unsere mit Erben Wilhelm Ludewigs gewesenen fürstlichen Paderbörnischen landt vogts respee nachgelassenen sohns, und Entelen Wilhelm, Henrichen, und Ludewigs, demnach wir hiebevör im Jahr 1642 den dritten theil unseres berg, hütten, hüttenhaußes hammerwercks zu Altenbecken dem hochedelgebohrnen, und gestrengen Hermann Berendt Schilder Erbgesessen zu Himmighausen, mit allen pertinentien, und Zubehörungen wie daßelbige unsere Vorfahren aus gnädiger Concession des zeitlichen Bischoffs, und landsfürsten dieses Stiffts Paderborn an sich gebracht vor die Summen, wohl und zu guten gnügen erlegte Zweyhundert Rthlr, erblich verkaufft, cedirt, und übergelassen mit der Verpflichtung, wenn wir unsere andere Theile auch abstehen würden, daß er darzu der nächste seyn soll, und dann daßelbe anigo unsere gelegenheit erfordert, daß wir deren vor uns, undt unsere mitgewerken auf untergeschriebenen Tag und Zeit gedachte übrige Theile wohl gedachten Hermann Berend Schilder mit aller darzu gehörigen recht, und gerechtigkeit eines aufrechten, redlichen, Steten, Besten, und immerwehrenden Kauffs, und Verkauffs Erblich cedirt, verkaufft, transferiret und übergelassen, thun daßelbe auch hiemit, und in Krafft dieses Vor und um fünfhundert Rthlr., welche derselbe uns also Baar über würklich zugezehlet,

gelibert, und bezahlt hat, darvon als Baldt ein jeder von uns seine gebührende quotam entfangen, und zu sich genommen, unsers vorgedachten mitgewerken anparth aber als nemblich hunderi fünf und zwanzig Rthlr. hat der Käuffer bey sich behalten, undt davon jährlichs denenselben bis zu ihren mündigen Jahren oder einer ihme Beschehener ablose achtehalb Thaler zur pension zu geben versprochen, lauth darüber herausgegebener obligation, deswegen wir dan vor uns und gedachte unsere mit Erben ihme Herm. Berendt Schilder seine Ehelige haußfrauen Margarethen Magdal. von Donop ihre Kinder, Erben und nachkommen beßermaßen quitiren, und losfagen, undt auf die Exception non Soluti pretii renunciiren; wir verziehen und begeben uns auch nunmehr oberührten alliegen Berg hütten, hütten Haußes, und hammerwerks sambt allen deselben zugehörden recht- und gerechtigkeit, Besizung, nutz- und genießung, und aller ansprache so wir bishero daran gehabt haben, oder künsttlichen über kurz oder lang daran darzu, gereitz (?), und zu haben vermeinen mögten, und setzen den Käuffer und seine mitbeschriebene deszen allen in vollenkommenen Besiz, derogestalth, daß die es nun hinführo rührlich einhaben, besitzen, gebrauchen, nutzen, und genießen, und sonsten damit ihres willens, und gefallens handelen, schaffen, und schalten sollen, können, und mögen, wir bekennen auch vor uns, undt unsere mitgeschriebene, daß wir angelobt, und versprochen haben, diesen Kauff, und Verkauf des alliegen, und ganzen Berge hütten, hüttenhaußes, und hammerwerks währ, stedt, vest, und unverbrochen zu halten, dawieder in Ewigkeit nimmer zu reden, zu thuen, noch zu schaffen noch gestatten gethan zu werden, wir geloben, und versprechen gleichfalls ihme dem Käufferen, und seinen mitbeschriebenen dieses Verkauften alliegen Berg hütten, hüttenhaußes und hammerwerks guthes, aufrechte, sichere, und vollenkommene eviction und wahrschafft gegen Männiglichen zu leisten und

sonderlich gegen obged. Wilhelm Ludewigs Erben Verkäufern anpart seines Theils mit aller seiner, und unser zum ganzen Bergwerk gehörigen, gerechtigkeit, und requisiten, und weiter wollen wir zu einiger eviction nicht verbunden seyn, und damit er der Käuffer, und seine mitbeschriebene wegen oberührten unsern mitgewerken, und mit Erben bestomehr assecurirt, und versichert seye, so caviren, und loben wir hiemit bey Verpfändung unserer haab, undt güther vest, und beständig daran zu seyn, und aller maaßen zu verschaffen, daß dieselbe diesen Kauff und Verkauf in allen seinen punkten Clausulen, und articulen vor genembt halten, und darwieder keinerley exception, Ein- oder Behelfsreden, als da seye *doli mali, non Sic Celebrati Contractus, restitutionis in integrum, nullitatis, appellationis, Laesionis qualiscunque*, und andere Einrede, wie dieselbe Rahmen haben, und die ihnen aus geist oder weltlichen rechten auch Landesgebräuchen einigermaaßen Competiren könnten, einwenden, oder gebrauchen, wir wir dann auch vor unsere eigene Persohn unsere Erben, und nachkommen, solcher, und dergleichen Ein- und ausreden, und sonderlich *dicta deceptionis ultra dimidium justij sambt*, und sonderlich, wißent- und wohlbedachtlichen begeben haben, immaßen ebener maaßen der Käuffer auf dergleichen *exceptiones laesionis*, welche sonst auch bey den Bergwerken, ob *dubium fortunae eventum* zu rechte kein statthaben können, besser gestalt *renuncijret* hat; alles ehrbahrlich getreulich und ohne gefehrden, deßen zu wahren urkunde haben wir verkäufern obg. diesen Kauffbrief neben dem H. Käufferen mit eigener handt untergeschrieben, und dem wohl Ehrwürdigen, und wohlgelährten Hern Henrichen Arnoldi pastoren zu Neuenheerse *notarium publicum* in gegenwarth Joannis Arnoldi, und Joannis Crull als dazu gebethene gezeugen gebetten, daß er daßelbe neben

ihnen den Zeugen mit Subscribirt haben, so geschehen Himmighausen anno Domini 1649 freytag den 25ten Monaths Junij.

Dieterich Ludewig der ältere vor mich, und alle meine Erben Subscribirt manu propria, Liborius Abeken meine eigene Hand. Joannes Crull zu Heerse, Henricus Arnoldi Nts et pastor Subs., Elisabeth Ludewigs, Frid. Elbracht vor mich, und alle Elbrachts Erben, Joannes Arnold, alß requirirter Testis.“

II. Bergmännisches Gutachten

oder Beantwortung deren Fragen, ob der Herr von Donop die ihm zuerkannten fünf Maasß auf seinem Eisenwerk am Rehberge bey Altenbecken, anigo noch berechtigt seye, selbst zu bestimmen, und wie bey Vermessung derselben gebräuchlich, die Schnur führen dürfe, und ob die Vermessung, wie bey Gängen oder wie bey Flözen gebräuchlich, vorgenommen werden muß?

Die erste Frage betreffend, so stehet zwar den Bergrechten nach dem Wuther frey, sobald er seinen Fund bestimmt hat, bey Vermessung des Feldes die Schnur zu führen und zu zeigen, wohin er seine Maasen gelegt haben will; da sich aber der erste Wuther des nunmehr von Donopischen Eisenwerks seine im Jahre 1607 gemuthete fünf Maasen nicht hat zumessen lassen, da doch dem Wuther obliegt, sich sein gemuthetes Feld innerhalb vierzehnen Tagen nach entdecktem Fund bestätigen, vermessen und verlocksteinen zu lassen, bey Verlust seines Rechtes. — Churcölnische Bergordnung zwölfter Theil dritter Artikul. — Auch die nachherigen Besitzer von Donop der von Seiten hochfürstlicher Hoffammer zu verschiedenenmalen gethanen Auflage ohngeachtet den Wuthschein (Concession) nicht vorgezeigt,

sondern immer fortgefahren, am unvermessenen Felde Eisenstein zu fördern, so daß der gegenwärtige Besitzer nicht im Stande seyn wird, den ersten Fund zu bestimmen.

Es wird zwar vom gegenwärtigen Besitzer der alte Donop-Schacht für den ersten Fundschacht ausgegeben, auf welchen aber nur erst seit verschiedenen Jahren ein Grubenbau vorgerichtet, worzu vorhero ein Stollen herangetrieben worden, und dadurch nicht allein das Feld um den alten Donop-Schacht wasserlos gemacht, und dem nachhero darauf vorgerichteten Grubenbau Wetter gebracht, sondern derselbe dieses auch dem Antonius-Schacht gethan haben will, und davor des Stollen Neuntel von allen aus dem Antonius-Schacht geförderten Erzen fordert.

Hieraus folget nun, daß mit dem von Donopschen Stollen das Eisenstein-Flöz eher flündig worden, als mit dem alten Donopschacht, dahero erstere, wenn nicht noch ein früherer Fund bewiesen werden kann, zum Erbgebäude angenommen werden muß, wo alsdann vornen im Mundloch, oder da, wo zuerst das Flöz entblößet worden, mit der Schnur angehalten, und das Feld dem Gebürge hinan vermessen werden muß. — Churcölnische Bergordnung fünfter Theil zweiter Artikel. —

Da nun der Herr von Donop seinen seit vielen Jahren geführten Grubenbau sowohl mit dem Stollen als mit Feldbörtlern nach dem Antoniuschacht zu getrieben hat, wie die gefertigten Risse vom Berginspector Waldschmidt im Jahre 1764, vom Markscheider Langen im Jahre 1780 und vom Bergmeister Jungen im Jahre 1783 hinlänglich beweisen, und in diesen Gegenden den Eisenstein meistens abgebaut, auch seine Beschwerde dahin gegangen, daß der Antonius-Schacht in seinen Maasen läge, auch den neuen Muther Anton Ulrich daselbst vertrieben, so erhellet hieraus wohl hinlänglich genug, daß der Herr von

Donop seine Maafen dahin schon längstens bestimmet hat.

Im Falle aber, daß ihm bis jetzt noch frey stehen sollte, die Schnur zu führen, so würde er solche gewiß so führen, daß er die ihm zuerkannte fünf Maafen in ein annoch frisches Feld brächte, wodurch folglichen der seither 1607 geführte Grubenbau in gar keine Betrachtung kommen würde, welches doch allen Rechten und Billigkeit nach nicht gestattet werden kann.

Es würde dahero vors erste bestimmet werden müssen: ob dem Herrn von Donop nach so vielen Jahren das Recht des ersten Finders noch zukomme, da anizo nicht mehr die Rede von einem neu zu vermessenden Felde, sondern von einem seit 1607 schon bearbeiteten ist; Zweitens: ob der Herr von Donop seine ihm zukommende fünf Maafen nicht nach dem seit 1764 getriebenen und durch Risse bekannten Grubenbau, nach dem Antonius-Schacht zu, da er sogar den jüngeren Wuther daraus vertrieben hat, bestimmen könne.

Drittens: ob nicht die Stollenlinie des noch gangbaren Erbstollens, da dieser nach dem 2. Artikel fünften Theil Churcölnischer Bergordnung wirklich zum Erbgebäude geworden, nachdem zuvorst der Fund daselbsten eidlich bestimmet worden, zur Hauptvermessungslinie angenommen werden müsse.

Da dieses der vom Kaiserlichen Reichs-Kammergericht angewiesene zweyte Artikel des fünften Theils Churcölnischer Bergordnung ausdrücklich befiehlt.

Die zweyte Frage betreffend: ob die Vermessung des von Donopschen Eisenwerks am Rehberge bey Altenbecken wie bey Gängen, oder aber wie bey Flözen üblich, vorgenommen werden müsse?

Um diese Frage hinlänglich auseinander zu setzen, wird nöthig seyn, vors erste die Eigenschaft eines Gangens,

und zweyte die Eigenschaften eines Flöztes zu bemerken, drittens den höchstnötigen Unterschied, der bey Vermessung zwischen Gang und Flöz gemacht werden muß, zu zeigen, als dann aber viertens die Gegend um Altenbecken sowohl, als den Reh- und andere angrenzende Berg mineralogisch zu beschreiben, woraus sich dann fünftens leicht einsehen lassen wird, wie bey dem von Donop'schen Eisenwerk am Rehberge bey Altenbecken die Vermessung vorgenommen werden muß.

Erstens: Es sind von jeher die Gebürge in Gang- und Flözgebürge eingetheilet worden. Man hat dahero diejenigen Gebürge, die auf unserm Erdboden die größten Gebürgsketten ausmachen, aus einerley Gestein-Art, als Granit, Gneuß, Schiefer und Saxum metalliferum bestehen, deren Lagen von Erzführenden Aderen (Gängen) nach allen nur möglichen Richtungen durchschnitten, und durchfallen werden, als Ganggebürge angenommen.

Es bestehen dahero die Eigenschaften eines Ganges hauptsächlich darinnen, daß er in einem einfachen Gebürge streicht, die Gebürgslagen, so aus einerley Gestein bestehen, durchschneide, und sein Fallen zum wenigsten einen Winkel von 20 Grad gegen den Horizont macht.

Zweytens: Flözgebürge hingegen werden diejenige genannt, so die Ganggebürge umgeben, und gleichsam ihren Fuß ausmachen. Der innere Bau dieser Gebürge beweiset hinlänglich, daß sie eine weit spätere Entstehung gehabt, als die Ganggebürge, da sie nur aus Lagen von Kalkstein, Sandstein, Thon, Mergell, Sand, Lehm, und dergleichen die verschiedene Mächtigkeit haben, bestehen, nicht selten mit Versteinerung von Seegewächsen gemenget sind, und ihr Steigen und Fallen sich allezeit nach dem darunter liegenden einfachen Gebürge richtet.

Findet sich nun zwischen zwey so verschiedenen Gesteinlagen eine andere Lage, oder Schicht, die sich sehr merklich

von denen andern unterscheidet, sich davon ablöst, und metallische Theile enthält, so heißt diese das Flöz, und der Bergmann sagt: die Erze brechen Flözweiß.

Unter die Hauptflözgebirge in Deutschland gehören die Kupfer-Schieferwerke in der Grafschaft Mansfeld, die zu Büttendorf und Sangershausen in Thüring, zu Ilmenau im Hennebergischen, zu Michelsdorf in Hessen und zu Lauterberg am Harz, desgleichen die Eisenstein-Flöze zu Homberg, Hohenkirchen, Neuenbau, Fischbach, und zu Bieber in Hessen, wie auch in der Gegend von Groß- und Kleiranesdorf in Thüring, und dergleichen mehr, und alle Steinkohlenwerke.

Da nun eines Ganges Fallen sich meistentheils einem rechten Winkel gegen den Horizont nähert, nicht unter zwanzig Grad seyn darf, in beträchtliche nicht zu bestimmende Tiefe von 16 bis 2000 und mehrere Fuß noch mit dem größten Vorteil bebauet wird; so kann daher die Muthung dem Steigen und Fallen nach nicht eingeschränket werden, wohl aber dem Streichen oder der Länge nach, die ein Gang das Gebirge durch, durchstreicht.

Um aber auch hier dem Muther Schranken zu setzen, weilen sich öfters zuträgt, daß in weniger Entfernung etliche Gänge neben einander streichen, so ist dem Muther nach allen Bergordnungen der Breite nach nicht mehr als sieben Lachter, und zwar dem Gange zur Rechten $3\frac{1}{2}$ Lachter, und zur Linken $3\frac{1}{2}$ Lachter zugestanden, welches die Vierung heißt. — Siehe Churcölnische Bergordnung fünfter Theil 3ten Artikel. — Flöze hingegen haben öfters gar kein Fallen und auch kein Streichen, und kann solches auch nie von Beständigkeit seyn, da sich solches nach dem darunter liegenden Hauptgebirge richtet. Es trägt sich daher öfters zu, daß ein Flöz an einem Ort 16 Lachter tief lieget, und sein Fallen gegen Norden hat, daß eben dieses Flöz zwey,

drey und mehrere Stunden Weges vom ersten Ort oder ersten Punkt ab, ebenfalls gegen Norden in der nämlichen Tiefe erschürft wird. Sollte nun die Muthung auf Flözen dem Steigen und Fallen nach, nicht eingeschränket werden, sondern nur dem Streichen, oder der Länge nach, und die Bierung wie bey Gängen verstattet seyn, so würde der Muther das Recht haben, sein Flöz rechts und links so weit zu verfolgen, als die Gränzen desjenigen Fürstenthums sich erstreckten, der ihn mit seiner Belehnung begünstiget hätte. Da nun dieser nicht im Stande seyn würde, ein so großes Feld zu untersuchen, und auf einmal zu bebauen, so würde dadurch nur andern Baulustigen das Feld versperrt, öfters die beträchtlichsten Erzpuncten unentdeckt bleiben, und dadurch des Landesherrn höchstes Interesse geschmälert werden.

Bey Gängen hingegen findet dieser Fall nicht statt, denn da diese unter einem beträchtlichen Winkel in die Tiefe setzen (fallen) so nehmen solche dem Fallen und Steigen nach wenig Feld ein, und es können dahero in weniger Entfernung verschiedene Belehnungen ertheilet werden.

Vorerwehnter Gründen halber ist auch in jeder Bergordnung die Vermessung des gemutheten Feldes dahin bestimmt, daß auf einen Gang die Fundgrube und Maasen dem Streichen oder der Länge nach vermessen werden, und dem Muther nur eine Bierung oder Breite von sieben Lachter gegeben wird. — Siehe Churcölnische Bergordnung fünften Theil 3ten Artikel. — Bey Flözen hingegen, durchgehends geviert Feld vermessen wird, so daß jede Fundgrube und Maas eben sovielle Breite als Länge bekommt. — Churcölnische Bergordnung zwölfter Theil 4ter Artikel. — Hieraus wird sich nun hoffentlich leicht einsehen lassen, wie höchst nöthig es seye, bey Vermessungen der Fundgrube und Maasen auf Gängen und Flözen einen Unterschied zu machen. Da nun

Viertens: die Gegend von Paderborn aus nach Altenbecken zu, aus blaulich grauem geschichteten Kalkstein bestehet, indem sich öfters Versteinerungen finden, auf welchen in der Gegend um Neuen- und Altenbecken, besonders aber am Reh- und Köhlerberg beträchtliche eisenschüssige Sandstein-Maassen von bald mehr, bald weniger Festigkeit aufgesetzt sind, und auf diese sich wieder eine Kalkstein-Lage, worinnen sich häufig kalkspathartige Entroches, das ist: versteinerte Muscheln, finden aufgesetzt hat, sich auch zwischen dem ersten Kalkstein, und dem darauf aufgesetzten eisenschüssigen Sandstein, an dem Rehberg ein rothes eisenschüssiges Thonlager von 2—4—8 bis 16 Fuß hoch findet, darinnen häufiger Glaskopf und brauner Eisenstein bricht, der mit Vortheil daraus gewaschen werden kann, auch in diesem Thonlager sich viele kalkspathartige Entrochiten, das ist: wie vorgedacht, versteinerte Muscheln finden, und dieses Eisenstein führende Thonlager oft ganz söhlig (gleich) liegt, und auch sein größtes Fallen keine zwanzig Grad erreicht, so wird ein jeder erfahrender Bergmann nach seinen erlernten und allgemein angenommenen Principiis nicht anders sagen können, als daß der Eisenstein auf dem von Donopschen Eisenwerk am Rehberg oberhalb Altenbecken Flogweise breche.

Es können daher auch die dem Herrn von Donop zuerkannte fünf Maassen bey obgedachtem Eisenwerk am Rehberge, keineswegs wie bey Gängen üblich, vermessen werden, sondern es muß hier nach vorberührten Gründen die Vermessung, wie bey Flözen gebräuchlich, und zwar insbesondere nach Vorschrift des dritten Articuli 12. Theils Churcölnischer Bergordnung, die auch in dem von dem Markscheider Langen gemachten Abriß aufs genaueste beobachtet und befolget worden, vorgenommen werden.

Und alle diese Sätze sind den Bergmännischen Principiis so gemäs, daß ich kein Bedenken trage, sondern viel-

mehr erbietig bin, solche gegen jeden Bergwerkskündigen zu behaupten, weilen ich gewiß bin, daß alle Bergämter und Collegia mir hierunter ihren völligen Beyfall zu geben nicht entstehen werden.

Paderborn den 9ten Junius 1784.

Joan Heinrich Sigismund Langer
ehemaliger Bergverwalter zu Groß Allenrode in Hessen.“
